



7. Änderung des Flächennutzungsplanes

im Parallelverfahren gemäß
§ 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung
des Bebauungsplanes
„Repowering im Windpark Bückwitz“

**Material zur frühzeitigen
Beteiligung gemäß
§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Verfasser:

Dipl.-Ing. Stefan Bolck, Büro für
Stadt • Dorf • und Freiraumplanung
Am Wasserturm 39, 13089 Berlin
Tel.: 030/9253260, Fax.: 030/9253760

August 2023

**Gemeinde
Wusterhausen / Dosse
OT Bückwitz**

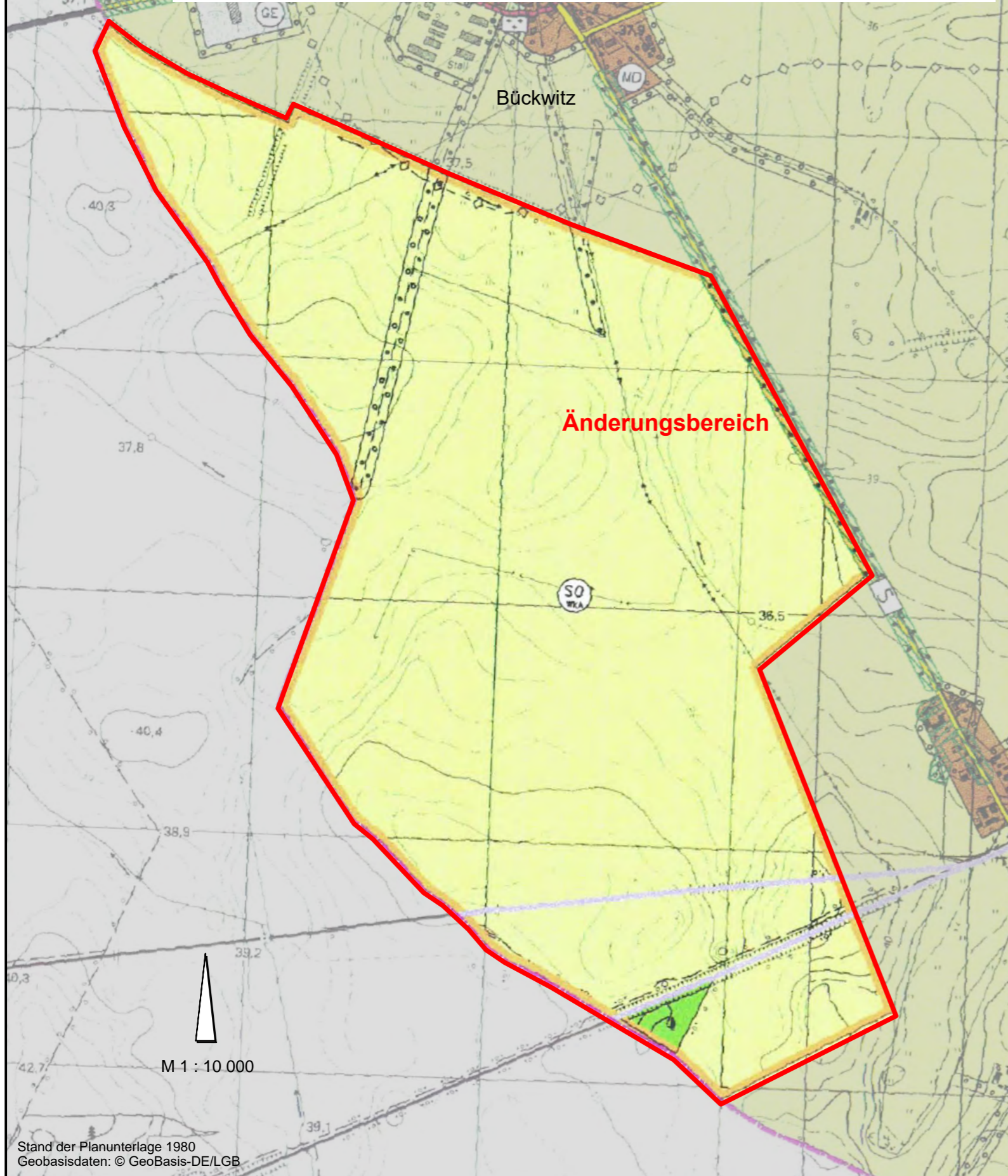


7. Änderung des Flächennutzungsplanes

im Parallelverfahren gemäß
§ 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung
des Bebauungsplanes
„Repowering im Windpark Bückwitz“

Planzeichnung

Planausschnitt rechtswirksamer Flächennutzungsplan, Planteil Bückwitz



Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt auf Grund des Einleitungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom _____, Beschluss Nr. _____. Die ortsübliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses erfolgte im Amtsblatt der Gemeinde Wusterhausen / Dosse Nr. _____ vom _____.

Gemeinde Wusterhausen / Dosse, der _____ Bürgermeister _____ Siegel _____

2. Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, wurde am _____ mit Beschluss-Nr. _____ von der Gemeindevertretung beschlossen.

Gemeinde Wusterhausen / Dosse, der _____ Bürgermeister _____ Siegel _____

3. Die Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom _____ AZ _____ - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

Ort, Datum _____ Genehmigungsbehörde _____ Siegel _____

4. Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, mit Beschluss vom _____ wird hiermit ausgefertigt.

Gemeinde Wusterhausen / Dosse, der _____ Bürgermeister _____ Siegel _____

5. Die Erteilung der Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am _____ im Amtsblatt der Gemeinde Wusterhausen / Dosse Nr. _____ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) hingewiesen worden.

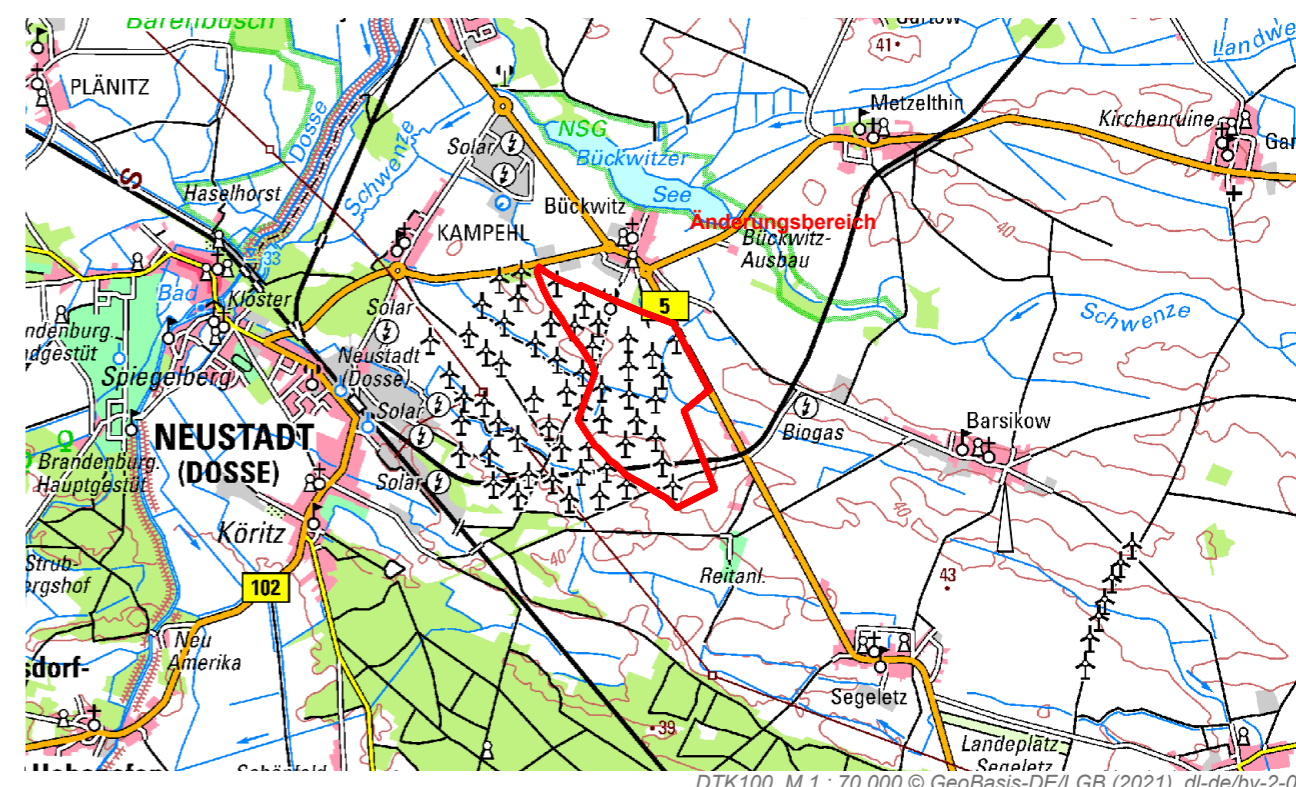
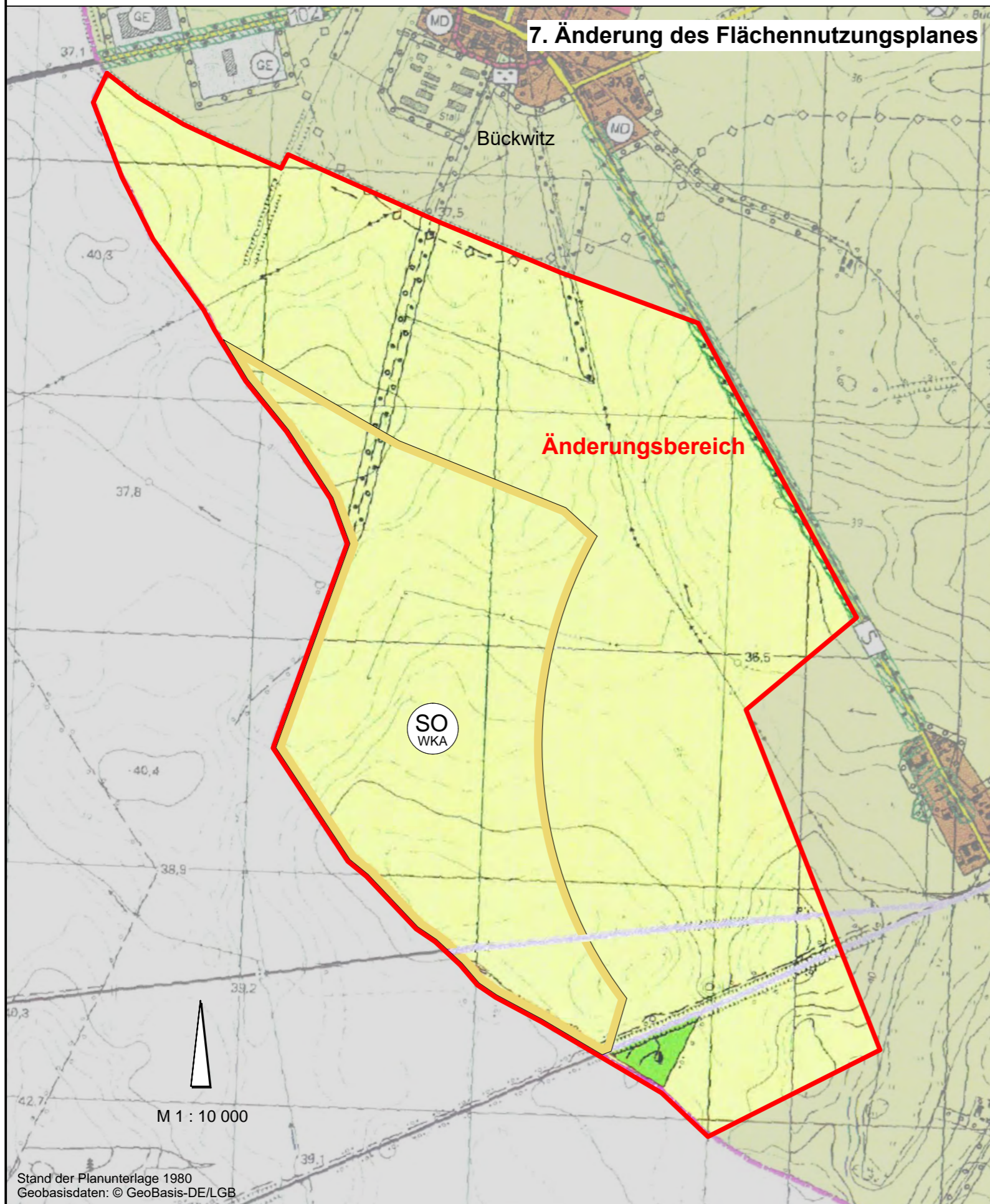
Gemeinde Wusterhausen / Dosse, der _____ Bürgermeister _____ Siegel _____

Zeichenerklärung der 7. Änderung

- Sondergebiet "Windkraftanlagen" (Konzentrationsfläche)
- Dorfgebiet
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald
- Geschützt nach § 31 BbgNatSchG (Alleen)
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Bahnanlagen
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen
- Erdgasleitung, unterirdisch, nachrichtlich
- Änderungsbereich der 7. Änderung

Hinweis

Gemäß Einleitungsbeschluss zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wusterhausen/Dosse vom 25.05.2023 (Beschl.-Nr. BV/314/2023) wird klargestellt, dass Windenergieanlagen außerhalb der dargestellten Sondergebiete „Windkraftanlagen“ (Konzentrationsflächen) ausgeschlossen sind.



**Gemeinde Wusterhausen / Dosse
Ortsteil Bückwitz**

7. Änderung des Flächennutzungsplanes, Planteil Bückwitz



**Gemeinde
Wusterhausen / Dosse
OT Bückwitz**



7. Änderung des Flächennutzungsplanes

im Parallelverfahren gemäß
§ 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung
des Bebauungsplanes
„Repowering im Windpark Bückwitz“

Begründung

Gemeinde Wusterhausen/Dosse
Ortsteil Bückwitz

7. Änderung des Flächennutzungsplanes

im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB
zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Repowering im Windpark Bückwitz“

Begründung zum Material für die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Inhalt

1.	Anlass und Ziel der Planänderung	1
2.	Hinweise zum Verfahren und Planwerk.....	1
2.1	Verfahrensablauf.....	1
2.2	Rechtsverbindlichkeit	2
2.3	Kartengrundlage	2
3.	Das Plangebiet	3
3.1	Änderungsbereich.....	3
3.2	Lage in der Gemarkung	4
3.3	Gegenwärtige Bebauung, Nutzung und Erschließung	5
4.	Übergeordnete Planungen und bestehendes Planungsrecht.....	5
4.1	Vorgaben des Bundes.....	5
4.2	Landes- und Regionalplanung	6
5.	Ziel und Inhalt der Planänderung.....	9
5.1	Aussagen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes	9
5.2	Ziel und Inhalt der Planänderung	11
5.3	Erschließung	11
6.	Auswirkungen der Planung.....	12
6.1	Vorläufige Umweltauswirkungen	12
6.2	Vorläufige weitere Auswirkungen	14
7.	Vorläufige Flächenbilanz.....	15

Anlagen

- Anlage 1: Schutzgebiete
- Anlage 2: Biotoptypenerfassung
- Anlage 3: Relevanzprüfung

Rechtsgrundlagen (*Auswahl*)

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.17 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.17 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.23 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.90 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.21 (BGBl. I S. 1802)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.18 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.02.21 (GVBl.I/21, [Nr. 5])
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.09 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.22
- Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) vom 21.01.13 (GVBl.I/13, [Nr. 03]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.09.20 (GVBl.I/20, [Nr. 28])

1. Anlass und Ziel der Planänderung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse hat in ihrer Sitzung am 11.05.2021 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Repowering im Windpark Bückwitz“ gefasst (BV/137/2021). Anlass und gleichzeitig Ziel der Planung ist die Vorbereitung eines Repowering-Projektes in einem bestehenden Windpark bei Bückwitz, Kampehl, Neustadt. Geplant ist der Rückbau von 11 Windenergieanlagen im Ortsteil Bückwitz (zwei davon im angrenzenden Gebiet der Nachbargemeinde Neustadt (Dosse)) in Verbindung mit dem Neubau von drei Windenergieanlagen mit einer deutlich gesteigerten Leistungsfähigkeit. Durch den damit verbundenen Rückbau der Altanlagen wird das Landschaftsbild wesentlich aufgewertet, da die Bestandsanlagen teilweise sehr dicht an vorhandener Wohnbebauung stehen und durch deutlich weniger und weiter entfernte Anlagen ersetzt werden.

Auf Ebene der Regionalplanung war für den Bereich des bestehenden Windparks die Ausweisung eines Windeignungsgebietes, einschließlich Zone 1, vorgesehen. Mit dem Hintergrund einer grundlegend veränderten Planungssystematik zur Steuerung der Windenergie durch das am 01.02.2023 in Kraft getretene Windenergie-an-Land-Gesetz ist nun die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung durch die Regionalplanung vorgesehen. Ein entsprechender sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“ (2024) befindet sich gegenwärtig in Aufstellung (Aufstellungsbeschluss vom 25.01.2023). Eine Verkleinerung oder der Wegfall der ursprünglich vorgesehenen Flächenkulisse des Windeignungsgebietes „Bückwitz-Kampehl-Neustadt“ im Bereich des Plangebietes ist in diesem Zusammenhang jedoch nicht zu erwarten.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bückwitz stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes bereits ein Sondergebiet „Windkraftanlagen“ dar. Die dargestellte Flächenkulisse reicht teilweise bis nah an die Ortslage sowie weitere Wohnsiedlungsbereiche an der B5 heran und übersteigt voraussichtlich auch die künftig zu erwartende Flächenkulisse über ein Vorranggebiet Windenergienutzung erheblich. Daher soll in Abstimmung mit der Regionalplanung zeitgleich die Reduzierung des im FNP dargestellten Sondergebietes entsprechend der zu erwartenden Ausweisung über ein Vorranggebiet Windenergienutzung im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen. Ein entsprechender Einleitungsbeschluss zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durch die Gemeindevertretung am 21.09.2021 gefasst (BV/166/2021).

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Regelverfahren. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt und gemäß § 2a BauGB ein Umweltbericht erarbeitet.

2. Hinweise zum Verfahren und Planwerk

2.1 Verfahrensablauf

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im **Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB** zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Repowering im Windpark Bückwitz“ und im vollständigen Verfahren gemäß § 2 ff.. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird eine **Umweltprüfung** durchgeführt und gemäß § 2a BauGB ein **Umweltbericht** erarbeitet. Deren Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad ergibt sich unter anderem aus den Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und dem Abwägungsergebnis zu diesem Verfahrensschritt. Da die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Repowering im Windpark Bückwitz“ erfolgt, soll ein gemeinsamer Umweltbericht für die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des

Flächennutzungsplanes erarbeitet werden. **Die Erarbeitung des Umweltberichtes erfolgt vollständig zum 1. Entwurf.** Erste Aussagen bezüglich der zu erwartenden Umweltauswirkungen für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind in Kapitel 6 dargestellt.

Gemäß Landesplanungsvertrag wurde im Juli 2021 eine Anfrage nach den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung (Planungsanzeige) durchgeführt. Aufgrund grundlegend veränderter planungsrechtlicher Rahmenbedingungen für die Steuerung der Windenergienutzung (weitere Ausführungen hierzu erfolgen in Kapitel 4.2) durch das am 01.02.2023 in Kraft getretenen Windenergie-an-Land-Gesetz wurde diese erneut durchgeführt.

Im Folgenden sind die wichtigsten Verfahrensschritte dokumentiert:

- Einleitungsbeschluss 21.09.2021
- Planungsanzeige und frühzeitige Beteiligung des Landkreises *mit Schreiben vom 26.07.2021
erneut mit Schreiben vom 29.06.2023*
- Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB _____
- Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB _____
- Billigungsbeschluss 1. Entwurf _____
- Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum 1. Entwurf _____
- Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum 1. Entwurf _____
- Abwägungsbeschluss _____
- Feststellungsbeschluss _____

2.2 Rechtsverbindlichkeit

Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan entfaltet keine Außenwirkung und ist für den einzelnen Grundstückseigentümer nicht verbindlich. Er bindet jedoch grundsätzlich an der Aufstellung beteiligte öffentliche Planungsträger, die dem Flächennutzungsplan nicht widersprochen haben (Anpassungspflicht nach § 7 BauGB).

Bebauungspläne sind gemäß des Entwicklungsgebots nach § 8 Abs. 2 BauGB aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan zu entwickeln, sodass die Darstellungen des Flächennutzungsplanes eine Bindungswirkung für die verbindliche Bauleitplanung entfalten. Ebenso werden Bauvorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes beurteilt.

Aufgrund der Darstellungen im Maßstab 1 : 10.000 kann aus dem Flächennutzungsplan keine „flurstücksscharfe“ Flächenabgrenzung abgeleitet werden. Es werden hier entsprechend Baugesetzbuch lediglich die Grundzüge der beabsichtigten kommunalen Entwicklung dargestellt.

2.3 Kartengrundlage

Die 7. Änderung wurde auf der Grundlage des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 2000 erstellt. Hierfür dienten als Kartengrundlage folgende digitale topographische Karten, ausgegeben vom Landesvermessungsamt Brandenburg: TK 10 AV (Stand 1980), Blatt Nr.: 0707-244, 0707-133, 0707-131, 0706-242.

Ein Ausschnitt dieses Plans bildet die Plangrundlage für die Änderung. Die Darstellungen des wirk-samen Flächennutzungsplans außerhalb des Bereiches der 7. Änderungen bleiben unverändert.

Die Planzeichnung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wird, wie der Ursprungsplan auch, im Maßstab 1 : 10 000 dargestellt, um die Übertragbarkeit zu gewährleisten.

3. Das Plangebiet

3.1 Änderungsbereich

Der Änderungsbereich umfasst das gesamte im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellte Sondergebiet „Windkraftanlagen“ (siehe Abbildung 1 und Abbildung 5 auf Seite 10).

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Repowering im Windpark Bückwitz“ (im Parallelverfahren) erfolgt nur für einen Teilbereich des Änderungsbereiches.



3.2 Lage in der Gemarkung

Der Änderungsbereich liegt im westlichen Bereich der amtsfreien Gemeinde Wusterhausen/Dosse im Ortsteil Bückwitz und befindet sich innerhalb des gemeindeübergreifenden Windparks bei Bückwitz, Kampehl, Neustadt. Westlich grenzt unmittelbar die Nachbargemeinde Neustadt (Dosse) an das Plangebiet an. Für den überwiegenden Teil des Windparks ist auf Ebene der Regionalplanung eine Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung zu erwarten, eine Ausweisung als Wind-eignungsgebiet war vorgesehen (siehe Kapitel 4.2 – Abschnitt Regionalplanung). Das zu erwartende Vorranggebiet umfasst voraussichtlich Flächen sowohl innerhalb des Gemeindegebiets von Wusterhausen/Dosse als auch außerhalb im angrenzenden Amt Neustadt/Dosse. Der Windpark ist gegenwärtig mit 55 Windkraftanlagen bestanden, die eine Gesamthöhe von 100 m aufweisen. Südlich sind sechs weitere Anlagen im Amtsbereich Neustadt/Dosse mit einer Gesamthöhe von 250 m in Planung und bereits genehmigt (vgl. <https://metaver.de>, 31.07.2023). Das mit der Planung vorbereitete Repowering erfolgt innerhalb der Flächenkulisse des zu erwartenden Windvorranggebietes.

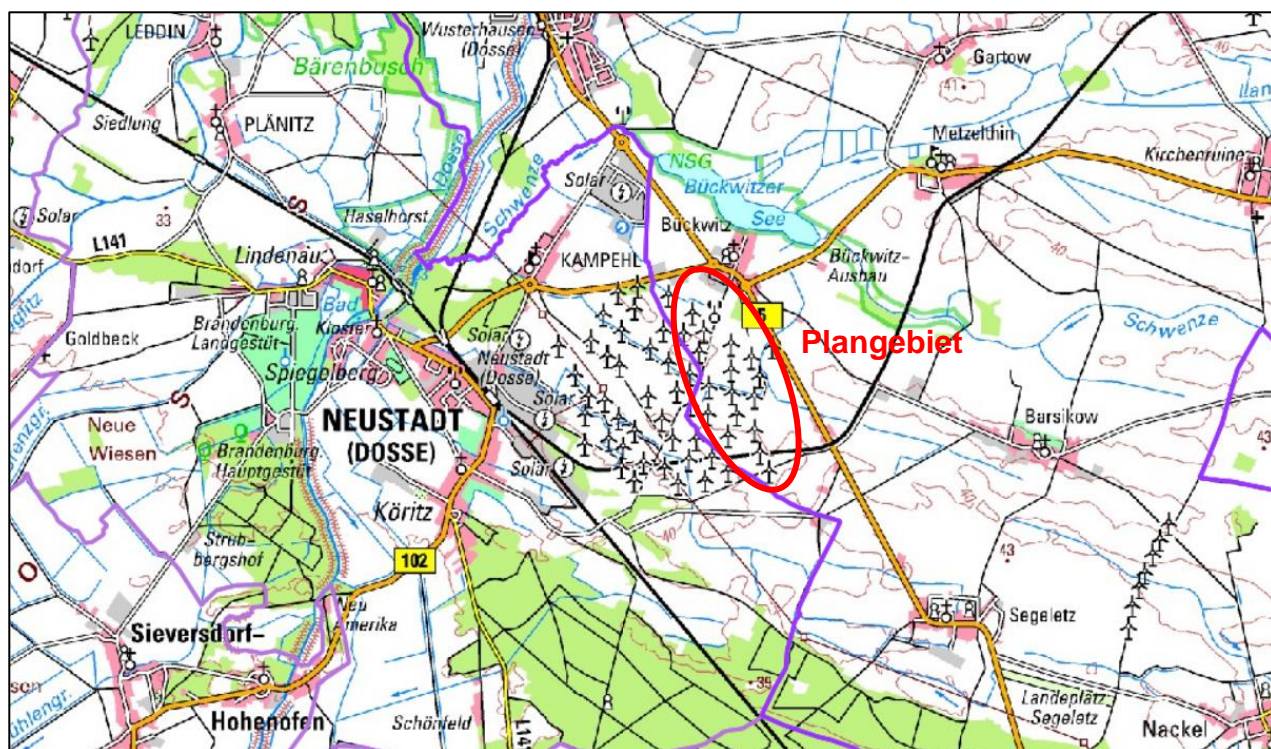


Abbildung 2 Das Plangebiet befindet sich in einem bestehenden Windpark südlich von Bückwitz und östlich von Neustadt (Dosse). Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by2-0, DTK 100, Aktualität: 10/2018)

Die Landschaft wird maßgeblich durch den Windpark geprägt und zeichnet sich neben den umliegenden Siedlungen insbesondere durch die landwirtschaftliche Intensivnutzung aus. Im Norden und Westen verlaufen die Bundesstraßen B5 und B102, teilweise schließt der Änderungsbereich hier unmittelbar an. Im südlichen Bereich wird der Änderungsbereich von Bahntrassen in Richtung Neustadt (Dosse) und Neuruppin durchquert. Die Ortslage Bückwitz liegt rund 200 m nördlich des Änderungsbereiches. Darüber hinaus befinden sich die nächsten Wohnsiedlungsbereiche östlich rd. 300 bis 1.800 m entfernt (entlang der B5, Bückwitz Ausbau und Barsikow), südöstlich rd. 1.700 m entfernt (Segeletz) und westlich in rd. 1.000 bis 1.500 m Entfernung (Kampehl und Neustadt/Dosse), wobei die Neustädter Wohnbereiche im Wesentlichen durch ein am Stadtrand liegendes Gewerbegebiet vom Windpark abgegrenzt werden. Östlich der B5 und südlich des Änderungsbereiches befinden sich außerdem in rd. 230 bis 300 m Entfernung einzelne Wohnhäuser im Außenbereich am Barsikower Weg bzw. an der Straße Ausbau. Die Einsehbarkeit des Windparks

ist in Abhängigkeit vom konkreten Standort durch verschiedene, teilweise umfangreiche landschaftsgliedernde Elemente (Heckenstrukturen, Bäume, Alleen) innerhalb und außerhalb des Plangebietes eingeschränkt, sodass der Windpark als Ganzes mit einem Bestand von 55 Anlagen nicht erfassbar ist.

Landwirtschaftlich wertvolle Bereiche befinden sich mit dem Naturpark und Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“ südlich und westlich des Windparks. Nordöstlich von Bückwitz erstreckt sich außerdem das Naturschutzgebiet „Bückwitzer See und Rohrlacker Graben“.

3.3 Gegenwärtige Bebauung, Nutzung und Erschließung

Die Flächen innerhalb des Änderungsbereiches werden in der Hauptsache intensiv landwirtschaftlich als Acker sowie als Windpark genutzt. Innerhalb des Plangebietes befinden sich 20 der insgesamt 55 im Windpark vorhandenen Windkraftanlagen, wovon im Zuge des Repowering neun zurückgebaut werden sollen. Zwei weitere Anlagen werden im angrenzend Amtsbereich von Neustadt (Dosse) zurückgebaut. Darüber hinaus befinden sich ausgehend vom *Dreetzer Weg* verschiedene, überwiegend unbefestigte, landwirtschaftliche Wegeverbindungen und die Erschließungswege für die Windkraftanlagen teilweise mit begleitenden Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebietes.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein Graben (L108) mit Seitenlauf, der im Weiteren östlich des Änderungsbereiches verläuft. Im südlichen Bereich verläuft eine Bahntrasse und eine kleine Waldfläche, in die mit der vorliegenden Planung nicht eingegriffen wird. Im nördlichen Änderungsbereich, am Rande des Windparks am *Dreetzer Weg*, befindet sich ein Funkmast. In diesem Bereich verläuft außerdem eine Ferngasleitung. Beides wird durch die Planung nicht berührt.

Das Plangebiet ist über den *Dreetzer Weg* mit unmittelbarem Anschluss an die Bundesstraße B5 an das kommunale sowie übergeordnete Wegenetz angebunden. Östlich zweigt von der B5 die B167 ab, die im weiteren Verlauf (bei Neuruppin) an die Autobahn A24 anschließt. Im Süden führt der *Dreetzer Weg* in die Nachbargemeinde Neustadt (Dosse).

Die von der Planung betroffenen Windenergieanlagen sowie Flächen befinden sich in der Verfügbarkeit des Projektträgers vertreten durch die Eurowind Energy - Gruppe.

Eine Biotoptyperfassung ist in Anlage 2 dargestellt, eine detaillierte Beschreibung und Bewertung der Bestandserfassung und Biotoptypen erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanes in Kapitel 6.1.1.

4. Übergeordnete Planungen und bestehendes Planungsrecht

4.1 Vorgaben des Bundes

Begründet vor allem durch Umweltschutzbelange ist die Bedeutung Erneuerbarer Energien zur Senkung des CO₂-Gehalts sowie deren zunehmender Ausbau und Nutzung in einer Vielzahl von übergeordneten Zielstellungen auf Bund- und Länderebene fest verankert (z.B. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), Bundesklimaschutzgesetz (KSG), Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburgs, Klimaschutzplan 2050). Der Ausbau von Anlagen zur Nutzung von Windenergie trägt in diesem Zusammenhang zur Erreichung der deutschen Klimaschutzziele bei, die auch durch international ratifizierte Entwicklungsziele, wie dem Pariser Klimaabkommen, bedingt sind. Der Ausbau erneuerbarer Energien als essentieller Beitrag für eine umweltverträgliche Energieversorgung stellt insbesondere im Zusammenhang mit den Folgen des Klimawandels einen wichtigen **öffentlichen Belang mit besonderer Bedeutung** dar und wird mit einem entsprechend hohen Gewicht in die Planung eingestellt.

Im Zuge der energiepolitischen Folgen des Ukrainekrieges haben die Bedeutung Erneuerbarer Energien und deren Ausbau als wichtiger Faktor auch für eine unabhängige Energieversorgung erheblich an Bedeutung zugenommen. Die besondere Bedeutung des Ausbaus von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ist auch im Erneuerbare-Energien-Gesetz hervorgehoben: *„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im über-ragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“* (§ 2 EEG)

Zur Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie ist am 1. Februar 2023 das Gesetzespaket **„Windenergie-an-Land-Gesetz“** in Kraft getreten, welches für die Länder im Wesentlichen verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für den Ausbau der Windenergie vorgibt. Ergänzt wird das Gesetz unter anderem durch Änderungen im BauGB, die die Flächenziele in die Systematik des Planungsrechts integriert und zu einer grundlegenden Änderung der Planungssystematik für die Steuerung der Windenergienutzung führt. Insbesondere erfolgt die Umstellung von der im Land Brandenburg üblichen „Ausschlussplanung“ mit Eignungsgebieten für die Windenergienutzung (sog. Konzentrationszonenplanung) auf eine „Angebotsplanung“ mit Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Die bisherige Konzentrationszonenplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist für Windenergieanlagen künftig nicht mehr anwendbar (§ 249 Abs. 1 BauGB). Zum Erreichen der Flächenbeitragswerte für das Land Brandenburg erfolgt die Ausweisung entsprechender Windenergiegebiete (Vorranggebiete) durch die Regionalplanung. Die entsprechenden Regionalpläne befinden sich gegenwärtig in Aufstellung.

Darüber hinaus sind in Abhängigkeit vom Erreichen der Flächenbeitragswerte Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete künftig privilegiert zulässig, außerhalb ist ihre Zulässigkeit als sonstiges Vorhaben i.S.d. § 35 Abs. 2 BauGB zu bewerten (§ 249 Abs. 2 BauGB). Repowering-Vorhaben sind bis zum 31. Dezember 2030 auch außerhalb der Vorranggebiete privilegiert zulässig (§ 249 Abs. 3 BauGB). Darüber hinaus können Kommunen zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung ausweisen, in denen Windenergieanlagen weiterhin privilegiert zulässig sind.

4.2 Landes- und Regionalplanung

In § 1 Abs. 4 BauGB ist festgelegt, dass Bauleitpläne der Gemeinden den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Hierbei sind auch in Aufstellung befindliche Ziele als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Im Rahmen der Planungsanzeige wurden die betroffenen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung abgefragt und sind im Folgenden dargestellt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass gegenwärtig keine Konflikte mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung zu erkennen sind. Der Sachverhalt wurde durch die gemeinsame Landesplanung bestätigt. **Widersprüche zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung liegen nicht vor.**

Zur Bewertung der Planung auf Grundlage neuer Planungsbindungen erfolgt eine erneute Beteiligung der Landes- und Regionalplanung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB.

– Landesplanung

Der **Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)** trifft im Bereich des Änderungsbereiches keine Darstellungen. In Ziel 8.2 wird für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung auf die Regionalplanungen verwiesen. Der Freiraumverbund (Z 6.2) erstreckt sich nordöstlich der Ortslage Bückwitz und westlich von Neustadt (Dosse) und wird durch die Planung nicht berührt.

Die Planung trägt unmittelbar zum Ausbau der Windenergieleistung bei, was in hohem Maße Grundsatz (G) 8.1 entspricht, nach dem Flächen für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, zur Vermeidung und Minderung klimawirksamer Treibhausgase vorgehalten werden sollen.

Im Sinne einer nachhaltigen Infrastrukturentwicklung (G 7.4) dient die Planung der Entwicklung eines bestehenden Windparks durch Repowering in Verbindung mit dem Rückbau von mehreren Windkraftanlagen. Die Einspeisung des erzeugten Stroms erfolgt weiterhin in die bestehenden Netze.

Die Inanspruchnahme unberührter Freiräume erfolgt gemäß G 6.1 – Erhalt und Entwicklung des bestehenden Freiraums – nicht. Ein großflächiger Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche ist mit der Planung nicht verbunden. Das im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Sondergebiet „Windkraftanlagen“ wird mit der Planung deutlich reduziert und durch den mit dem Bebauungsplan „Repowering im Windpark Bückwitz“ (Aufstellung im Parallelverfahren) vorbereiteten Repowering und dem hiermit verbundenen Rückbau von Windkraftanlagen können einzelne Flächenabschnitte wieder vollständig in die landwirtschaftliche Nutzung zurückgeführt werden. Großflächige Versiegelungen mit den entsprechenden Umweltauswirkungen werden mit der Planung nicht vorbereitet. Dem Rückbau von insgesamt elf Anlagen steht das Repowering von drei Anlagen innerhalb eines bestehenden Windparks gegenüber, sodass sich der Eingriff in den Naturhaushalt sowie die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche reduzieren wird.

Die gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg hat im Rahmen der Planungsanzeige keine Einwände oder Bedenken gegen die Planung geltend gemacht und beurteilt die Planung wie folgt:

„Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen.“ „Die Festlegungskarte des LEP HR enthält für den Geltungsbereich keine flächenbezogenen Festlegungen. Textliche Festlegungen des LEP HR stehen der Planung ebenfalls nicht entgegen.“

(Stellungnahme der gemeinsamen Landesplanungsabteilung vom 31.07.2023)

– Regionalplanung

Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse befindet sich im Plangebiet der regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel. Gegenwärtig liegt für die Planungsregion **kein anwendbarer rechtswirksamer Regionalplan mit Festlegungen zur Steuerung der Windenergie** vor.

Während der Planung wurde die Aufstellung eines neuen sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung (2024) bekanntgemacht (Aufstellungsbeschluss vom 25.01.2023), indem die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung vorgesehen ist. Gegenwärtig wird die Umweltprüfung vorbereitet bzw. durchgeführt. Grundlage für die künftigen Vorranggebiete bilden die bisherigen Eignungsgebiete (siehe folgender Abschnitt), die weitgehend beibehalten werden sollen – einschließlich der Flächen im Abstand von 750 bis 1.000 m zu Siedlungs- und Erholungsflächen, sofern dort bereits Windenergieanlagen errichtet worden sind (Zone 1).

Der Änderungsbereich befindet sich in einem Bereich, für den für einen Teilbereich im sachlichen Teilregionalplan „Freiraum und Windenergie“ (2017) sowie im Entwurf des sachlichen Teilplans „Windenergienutzung“ (2021) ursprünglich die Ausweisung eines Windeignungsgebietes „Bückwitz-Kampehl-Neustadt“, einschließlich Zone 1, vorgesehen war (siehe Abbildung 3 und 4). Zone 1 im Windeignungsgebiet (in Abbildung 3 und 4 dunkelblau dargestellt) weist hierbei einen geringeren Abstand als 1.000 m (750 bis 1.000 m) zu allgemeinen Siedlungs- und Erholungsflächen auf. Die Aussagen zur Steuerung der Windenergie im Teilregionalplan „Freiraum und Windenergie“ wurden nicht genehmigt und das Verfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans „Windenergienutzung“ (2021) vor dem Hintergrund der Auswirkungen des Windenergie-an-Land-Gesetzes eingestellt.

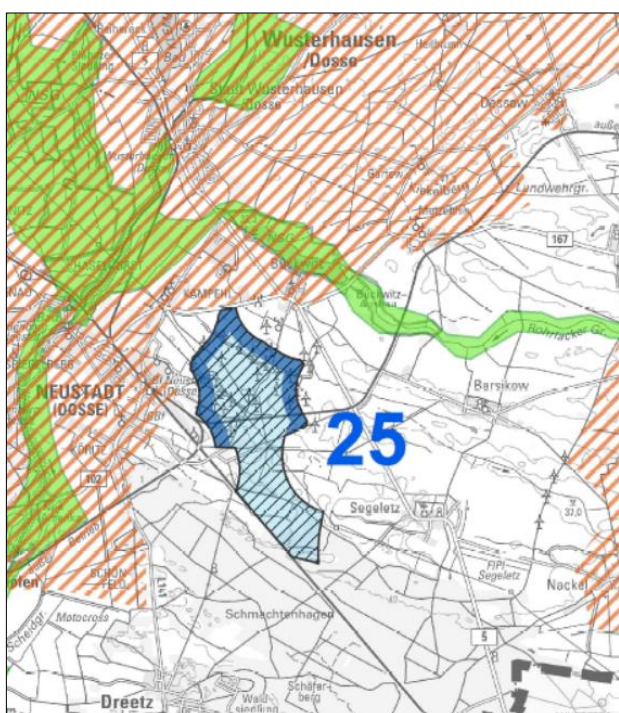


Abb. 3: Ausschnitt aus der Festlegungskarte des Regionalplans „Freiraum und Windenergie“ vom 21.11.2018 (nur teilweise genehmigt, Bekanntmachung noch ausstehend)

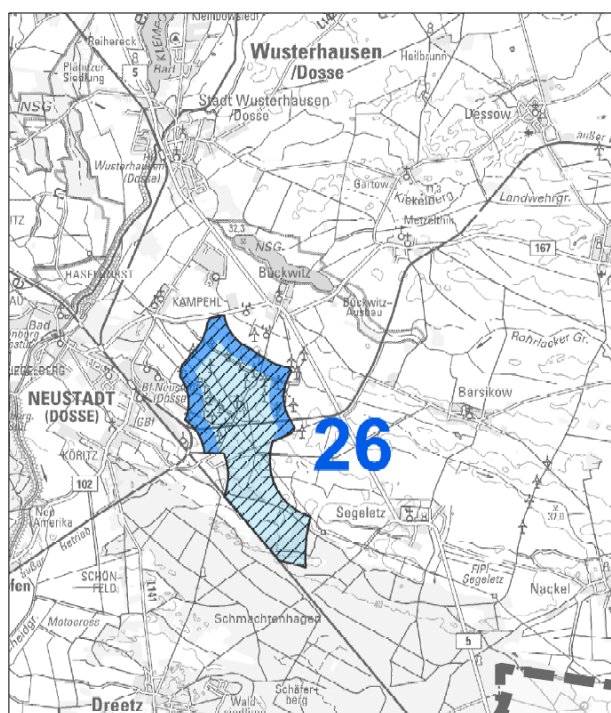


Abb. 4: Ausschnitt aus der Festlegungskarte des Entwurfes des Sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ vom 08.06.2021 (Verfahren eingestellt)

Mit Stellungnahme vom 07.09.2021 wurde festgestellt, dass der Planung keine Ziele der Regionalplanung entgegenstehen:

„Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel (RPG PO) verfügt aktuell über keinen rechtsverbindlichen Regionalplan zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung - die Regionalversammlung der RPG PO hat aber am 08.06.2021 den Entwurf zum sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung gebilligt und die Einleitung des Beteiligungsverfahrens beschlossen. Dementsprechend erfolgt eine Prüfung der Anfrage unter Berücksichtigung des sich z. Z. im Beteiligungsverfahren befindlichen Entwurfs des ReP Wind.

Gemäß Stellungnahme der RPG vom 30.07.2021 befindet sich der in Aufstellung befindliche BP-Entwurf nur teilweise innerhalb des Windeignungsgebietes (WEG) Nr. 26 „Bückwitz-Kampehl-Neustadt“. [...] Der Geltungsbereich des BP-Entwurfs geht östlich und nördlich deutlich über das WEG Wind hinaus. Eine künftig geplante Festsetzung von Baufenstern für die geplante Errichtung raumbedeutsamer WEA auf diesen Teilflächen wäre mit dem regionalplanerischen Ziel des Ausschlusses der raumbedeutsamen Windenergienutzung außerhalb der WEG Wind nicht vereinbar. Hingegen sind innerhalb des WEG gelegene Teilflächen des BP-Entwurfs zur verbindlichen bauplanungsrechtlichen Sicherung der geplanten Errichtung raumbedeutsamer WEA mit dem regionalplanerischen

Ziel der Konzentration der raumbedeutsamen Windenergienutzung am dafür geeigneten Standort vereinbar.“

(Auszug aus der Stellungnahme der gemeinsamen Landesplanungsabteilung vom 07.09.2021)

Seit Abgabe dieser Stellungnahme haben sich die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Steuerung der Windenergie grundlegend geändert (siehe vorigen Abschnitt und Kapitel 4.1). Vorgesehen ist nun die Ausweisung von Windvorranggebieten, wobei Grundlage hierfür die bisherigen Eignungsgebiete sind.

Der Wegfall der ursprünglich vorgesehenen Flächenkulisse für das Windeignungsgebiet „Bückwitz-Kampehl-Neustadt“ oder eine wesentliche Änderung oder zumindest Reduzierung der Flächenkulisse im in Aufstellung befindlichen Teilregionalplan Windenergienutzung (2024) ist vor dem Hintergrund der verbindlichen Flächenbeitragswerte nicht zu erwarten. Um die Flächenziele für die Planungsregion Prignitz-Oberhavel zu erreichen, ist nach gegenwärtigem Stand der Planung die Ausweisung zusätzlicher Flächen in einer Größenordnung von ca. 2.900 ha erforderlich (vgl. Homepage der regionalen Planungsstelle, abgerufen am 16.08.23). Mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Bückwitz soll die Anpassung der Darstellungen über ein Sondergebiet „Windkraftanlagen“ an die Flächenkulisse des zu erwartenden Windvorranggebietes erfolgen. Es wird daher davon ausgegangen, dass auch weiterhin keine Konflikte zwischen der Planung und den in Aufstellung befindlichen Zielen der Regionalplanung bestehen. Die regionale Planungsstelle wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erneut an der Planung beteiligt.

Darüber hinaus werden für die Planung / das Plangebiet keine relevanten Festlegungen durch die **sachlichen Teilregionalpläne „Rohstoffsicherung“ (2010), „Freiraum und Windenergie“** (nur teilweise genehmigt, noch nicht bekanntgemacht), **„Grundfunktionale Schwerpunkte“** (2020) getroffen.

5. Ziel und Inhalt der Planänderung

5.1 Aussagen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, Planteil Bückwitz aus dem Jahr 2000 stellt für den Änderungsbereich im Wesentlichen landwirtschaftliche Flächen in Überlagerung mit einem Sondergebiet „Windkraftanlagen (Konzentrationsfläche)“ dar (siehe Abbildung 5). Das dargestellte Sondergebiet beruht auf dem im damaligen Vorentwurf des Regionalplanes vom 03.12.98 dargestellten Eignungsgebiet für Windkraftanlagen (vgl. Erläuterungsbericht zum rechtswirksamen Flächennutzungsplan, S. 23f.). Im Erläuterungsbericht heißt es hierzu weiter: *„Die im Flächennutzungsplan als Sondergebiet Windkraftanlagen dargestellten Flächen haben den Charakter von Konzentrationsflächen. Damit sind auf anderen Flächen der Gemeinde Bückwitz raumbedeutsame Windkraftanlagen ausgeschlossen.“* Die Bestätigung dieses Sachverhalt wird gegenwärtig im Rahmen der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wusterhausen/Dosse vorbereitet (Einleitungsbeschluss Nr. BV/314/2023 vom 25.05.2023).

Die dargestellte Sondergebietsfläche reicht teilweise bis unmittelbar an die umgebenden Ortslagen heran und entspricht voraussichtlich nicht mehr den regionalplanerischen Vorgaben über die Ausweisung eines künftigen Windvorranggebietes auf Regionalplanebene in diesem Bereich (siehe Kapitel 4.2). Die Ausdehnung des zu erwartenden Vorranggebiets „Bückwitz-Kampehl-Neustadt“ im Gemeindegebiet Wusterhausen/Dosse wird sich voraussichtlich verkleinern, woran die Darstellungen des Flächennutzungsplanes entsprechend angepasst werden sollen.

Weiterhin sind im südlichen Bereich die das Plangebiet querenden Bahnschienen in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes übernommen, ebenso wie eine kleine Waldfläche. Die südliche Gleisanlage ist in der Realität nicht mehr vorhanden. Eine Anpassung der Darstellungen soll im Rahmen der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes jedoch nicht erfolgen und ist Gegenstand einer grundlegenden Fortschreibung des Flächennutzungsplanes. Entlang der B5 ist die vorhandene Allee als geschütztes Biotop in den Flächennutzungsplan übernommen worden. Im nördlichen Bereich des Plangebietes ist eine unterirdische Erdgasleitung dargestellt. Diese befindet sich außerhalb des zu erwartenden Windvorranggebietes, eine Beeinträchtigung durch die Planung kann daher ausgeschlossen werden.

Entlang des *Dreetzer Wegs* und des *Segeletzer Wegs* stellt der Flächennutzungsplan linienhafte Pflanzbindungen zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen als landschaftsgliedernde Elemente dar, die sich teilweise bis in den Änderungsbereich erstrecken (nördlicher Bereich). Hier sind im Bestand entsprechende wegebegleitende Gehölzstrukturen vorhanden, in die mit der Planung nicht eingegriffen werden soll.

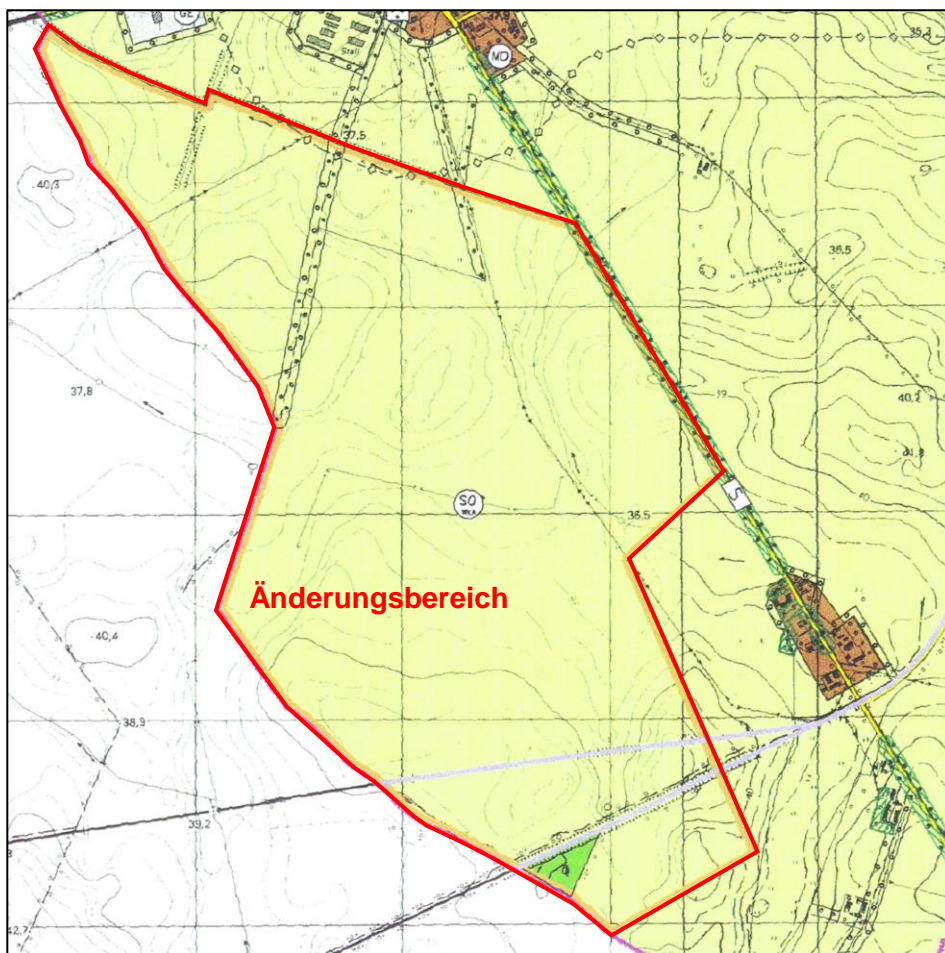


Abbildung 5 Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Das Sondergebiet „Windkraftanlagen“ reicht bis an die Ortslagen heran und soll an die Ziele der Raumordnung angepasst werden.

5.2 Ziel und Inhalt der Planänderung

Grundlegendes Planungsziel der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die **Reduzierung des dargestellten Sondergebietes „Windkraftanlagen“ entsprechend der zu erwartenden Flächenkulisse über ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung** auf Ebene der Regionalplanung (siehe Kapitel 4.2). Verbunden hiermit ist das langfristige Ziel der Gemeinde, den Abstand zwischen den Windkraftanlagen und den umgebenden Wohnsiedlungsbereichen in der Ortslage Bückwitz und entlang der B5 auf mindestens 750 m zu vergrößern.

Dies geschieht auch vor dem Hintergrund eines aktuellen Repowering-Vorhabens von drei Windenergieanlagen, das gegenwärtig durch den Bebauungsplan „Repowering im Windpark Bückwitz“ (Aufstellung im Parallelverfahren) vorbereitet wird. Ältere, überwiegend nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Anlagen werden durch neue, deutlich leistungsstärkere Windkraftanlagen ersetzt. In diesem Zusammenhang ist der Rückbau von elf Windkraftanlagen vorgesehen, die sich teilweise bis nah an den Siedlungsbereichen entlang der B5 befinden und deren Rückbau im Rahmen des Bebauungsplanes verbindlich geregelt werden sollen (bedingtes Baurecht gemäß § 9 Abs. 2 BauGB). Eine Verfestigung oder Erweiterung des Windparks über die Grenzen des erwarteten Windvorranggebietes hinaus und somit mit einem geringeren Abstand zu den Siedlungsflächen als 750 m soll vermieden werden.

Alle übrigen Darstellungen innerhalb des Änderungsbereiches (Bahnanlagen, Flächen für Wald, Pflanzbindungen usw.) bleiben unverändert bestehen, eine weitergehende Änderung erfolgt nicht.

In Abhängigkeit von dem laufendem Verfahren zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wusterhausen/Dosse ist – unabhängig von der 7. Änderung – die Aufnahme eines Hinweises auf die Planzeichnung vorgesehen, der die Ausschlusswirkung von Windenergieanlagen außerhalb der dargestellten Konzentrationsflächen verankert (Einleitungsbeschluss Nr. BV/314/2023 vom 25.05.2023).

5.3 Erschließung

Mit der Planung erfolgt im Bereich eines bestehenden Windparks die Reduzierung des im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebietes „Windkraftanlagen“. Auf Ebene des Bebauungsplanes „Repowering im Windpark Bückwitz“ (Aufstellung im Parallelverfahren) wird zeitgleich ein Repoweringvorhaben in Verbindung mit dem Rückbau einzelner Anlagen vorbereitet (siehe Kapitel 1). Es kann dementsprechend auf bereits vorhandene Erschließung zurückgegriffen werden. Ein Anschluss an die öffentliche Wasserver- und Entsorgung, Gasversorgung oder an die örtliche Abfallentsorgung ist nicht erforderlich.

Die **öffentliche Erschließung** des Plangebietes ist über die Bundesstraße B5 und den hiervon abzweigenden *Dreetzer Weg* sichergestellt. Die innere Erschließung erfolgt darüber hinaus über die bereits vorhandenen, privatrechtlich gesicherten Erschließungswege zu den Bestandsanlagen.

Die **Einspeisung des erzeugten Stroms** erfolgt in die bestehenden Netze. Bezüglich des vorgesehenen Repowerings wird gegenwärtig in enger Zusammenarbeit mit dem Netzbetreiber der konkrete Anschlusspunkt geprüft. Gegebenenfalls wird ein neues Umspannwerk im Bereich des Umspannwerks Neustadt erforderlich. Darüber hinaus ist eine gesonderte Energieversorgung des Plangebietes nicht erforderlich.

Anfallender **Niederschlag** kann auch weiterhin innerhalb des Plangebietes über die belebte Bodenzone versickern. Eine großflächige Versiegelung wird durch die Planung nicht vorbereitet, so dass auch weiterhin ausreichend Freiflächen für die Niederschlagsversickerung zur Verfügung stehen.

Die Erschließung ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung ausreichend gesichert.

6. Auswirkungen der Planung

6.1 Vorläufige Umweltauswirkungen

Für die Belange des Umweltschutzes wird für die Ebene der vorbereitenden Flächennutzungsplanung eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Ergebnisse werden in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB beschrieben und bewertet. Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird durch die Gemeinde festgelegt und ergibt sich auch aus den Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Der Umweltbericht wird vollständig zum 1. Entwurf erarbeitet, zum derzeitigen Planungsstand liegt noch kein gesonderter Umweltbericht vor.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Repowering im Windpark Bückwitz“. Daher wird für beide Planungen (zum 1. Entwurf) ein **gemeinsamer Umweltbericht** gemäß § 2a BauGB erarbeitet.

Für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 erfolgt nur eine sehr **kurze Zusammenfassung** über die zu erwartenden Umweltauswirkungen der Planung. **Für eine ausführliche Erläuterung wird dezidiert auf die Ausführungen in Kapitel 6.1 der Begründung zum Bebauungsplan „Repowering im Windpark Bückwitz“ verwiesen.**

Mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt die Reduzierung des südlich von Bückwitz dargestellten Sondergebietes „Windkraftanlagen“ auf die zu erwartende Flächenkulisse über ein Windvorranggebiet auf Ebene der Regionalplanung. Eine Erweiterung des Sondergebietes erfolgt nicht. Auf Ebene des Bebauungsplanes „Repowering im Windpark Bückwitz“ (Aufstellung im Parallelverfahren) wird zudem das Repowering von drei Windenergieanlagen innerhalb dieser Flächenkulisse planungsrechtlich vorbereitet und mit dem Rückbau von elf Altanlagen verknüpft. Zusätzlich soll langfristig die Option des Repowerings einer weiteren Altanlage ermöglicht werden.

Der Änderungsbereich ist durch die landwirtschaftliche Nutzung (Intensivacker und Ackerbrachen) sowie den gemeindeübergreifenden Windpark mit gegenwärtig insgesamt 55 Bestandsanlagen vorgeprägt. Die Anlagen weisen überwiegend eine Gesamthöhe von rund 100 m auf, sechs weitere Anlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 250 m sind zur Süderweiterung des Windparks bereits genehmigt. Weiterhin befinden sich verschiedene landwirtschaftliche sowie für die Windenergieanlagen erforderlichen Erschließungswege, verschiedene landschaftsprägende Gehölzstrukturen, Gräben und ein perennierendes Kleingewässer innerhalb des Plangebietes (siehe auch Anlage 2

– Erfassung der Biotoptypen). Bodendenkmäler innerhalb des Plangebietes oder in der näheren Umgebung sind nicht bekannt.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine ausgewiesenen Schutzgebiete. Im Umkreis des Plangebietes befinden sich verschiedene Schutzgebiete in einer Entfernung zwischen rund 500 und 1.100 m, wobei der Naturpark „Westhavelland“ im südlichen Bereich für einen kleinen Teilbereich unmittelbar an das Plangebiet angrenzt (siehe Anlage 1 – Schutzgebiete). Der Abstand zwischen dem vorgesehene Sondergebiet „Windkraftanlagen“ und den Schutzgebieten wird sich durch die Reduzierung der Flächenkulisse erhöhen, Eingriffe innerhalb der Schutzgebiete werden nicht vorbereitet. Eine Beeinträchtigung der Schutzgebiete in der Umgebung des Plangebietes ist somit nicht zu erwarten.

Zusammenfassend kann eingeschätzt werden, dass das Untersuchungsgebiet durch den bereits bestehenden Windpark, mit 55 WEA unterschiedlicher Höhen, erheblich vorgeprägt ist. Auch die landwirtschaftlich intensive Nutzung im UG sowie die vorhandenen Siedlungs- und Verkehrsflächen wirken vorprägend auf Natur, Umwelt und Landschaftsbild. Mit der vorliegenden Planung wird die Reduzierung des im Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebietes „Windkraftanlagen“ auf die zu erwartende Flächenkulisse im Regionalplan vorbereitet. Auf Ebene des Bebauungsplanes wird in diesem Zusammenhang der Bau von drei bzw. vier WEA im Windpark Bückwitz vorbereitet (Repowering), im Gegenzug werden 11 bzw. 12 Bestandsanlagen zurück gebaut. Das SO „Windkraftanlagen“ liegt gegenwärtig teilweise nur 200 bis 300 m von den Siedlungsbereichen mit Wohnbebauung der Ortslage Bückwitz und entlang der B5 sowie einzelner Wohnhäuser im Außenbereich entfernt. Der Abstand wird sich in Zukunft auf mindestens 750 m vergrößern. Langfristig soll hiermit der Rückbau aller Anlagen mit einer geringeren Entfernung als 750 zu Wohnsiedlungsbereichen vorbereitet werden. Im Zuge des konkret vorgesehenen Rückbaus auf Ebene des Bebauungsplanes können bereits zwei Anlagen mit einer Entfernung von rund 630 m zum Siedlungsbereich entlang der B5 zurückgebaut werden.

Mit der Reduzierung des dargestellten SO „Windkraftanlagen“ werden keine Eingriffe vorbereitet, langfristig sollen die außerhalb des SO verbleibenden Windkraftanlagen zurückgebaut und diese Bereiche voraussichtlich vollständig in die landwirtschaftliche Nutzung zurückgeführt werden. Hiermit verbunden sind vor allem positive Effekte auf die Schutzgüter Mensch (sinkende Immissionsbelastung) sowie Boden und Wasserhaushalt (Entsiegelung).

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen des auf der Ebene des Bebauungsplanes vorbereiteten Repowering-Vorhabens sind sowohl die Vorprägung im Gebiet, als auch der Rückbau von Bestandsanlagen zu berücksichtigen. Aufgrund der Optimierung von Standorten und Zuwegungen (geringe Neuversiegelung, größtenteils Nutzung von Bestandswegen usw.) sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Fläche sowie Wasserhaushalt auszuschließen. Gleiches gilt für das Schutzgut Klima und Luft. Es kommt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der im Plangebiet vorhandenen Flora und Biotope. Die notwendigen Eingriffe werden im Rahmen der Optimierung der Planung auf ein kleinstmögliches Maß reduziert, beispielweise durch die Lage der temporär benötigten Flächen. Konkrete Beeinträchtigungen werden auf Ebene des Bebauungsplanes im Rahmen einer Eingriffs- /Ausgleichsbilanz eingestellt (für konkrete Ausführungen hierzu wird auf Kapitel 6.1.3 – vorläufige Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung in der Begründung zum Bebauungsplan verwiesen).

Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Fauna im UG sind mit der Planung nicht zu erwarten. Um ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden werden auf Ebene des Bebauungsplanes geeignete Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen. Eine ausführliche Betrachtung der potenziellen Beeinträchtigung von prüfungsrelevanten Arten erfolgt zum 1. Entwurf in Form einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG. Zum gegenwärtigen Stand der

Planung liegt eine erste Relevanzprüfung (siehe Anlage 3) sowie auf Ebene des Bebauungsplanes zwei Artenschutzfachgutachten vor, nachdem voraussichtlich Vermeidungs- sowie CEF-Maßnahmen für Fledermäuse, Gebäude-, Höhlen-, Nischen-, Gehölz- und Bodenbrüter sowie Amphibien erforderlich werden (detaillierte Ausführungen hierzu erfolgen in Kapitel 6.1.2. der Begründung zum Bebauungsplan). Eine Beeinträchtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG kann somit vermieden werden.

Bei der Beeinträchtigung der Schutzgüter Landschaft, Erholung, Mensch, Kultur- und Sachgüter ist die vorprägende Wirkung des Windparks sowie die mit der Planung verbundene Reduzierung des Anlagenbestandes zu berücksichtigen. Während die Höhe einzelner WEA zunimmt, reduziert sich der Anlagenbestand durch den Rückbau von elf bzw. zwölf Anlagen. Dadurch kommt es zu einer Auflockerung des Bestandes des Windparks innerhalb des Plangebietes, gleichzeitig ist der Windpark aus größerer Entfernung zu sehen. Die Gesamthöhe der WEA im Plangebiet reduziert sich mit Umsetzung des Repowering einschließlich Rückbau (weitere Ausführungen hierzu erfolgen in Kapitel 6.1.1 und Anlage 7 der Begründung zum Bebauungsplan). Insgesamt wird sich der Grad der Beeinträchtigung durch Lärm, Schattenwurf und Lichteffekte voraussichtlich nur geringfügig verändern. Der Großteil des Windparks bleibt mit seiner bereits bestehenden Wirkung auf die umliegenden Wohnsiedlungsbereiche erhalten. Für die Wohnsiedlungsbereiche entlang der B5 wird sich aufgrund des Rückbaus von Windkraftanlagen die Lärmbelastung voraussichtlich reduzieren, da sich die Anlagen teilweise in einer Entfernung von nur rund 630 m befinden. Weitere Untersuchungen in Bezug auf die potenziell entstehenden Lärmbelastungen sowie die Beeinträchtigung durch Schattenwurf werden im Laufe des Planverfahrens durchgeführt und die Ergebnisse zum 1. Entwurf in den Umweltbericht integriert. Eine erhebliche der Beeinträchtigung Schutzgüter Landschaft, Erholung, Mensch, Kultur- und Sachgüter ist nicht zu erwarten.

Mit der Reduzierung des dargestellten SO „Windkraftanlagen“ werden keine Eingriffe vorbereitet. Mit der geplanten Repowering-Maßnahme werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter erwartet, die auf Ebene des Bebauungsplanes nicht durch geeignete Maßnahmen vermieden oder kompensiert werden können.

6.2 Vorläufige weitere Auswirkungen

– *Verkehr*

Die Planung führt zu keinem erhöhten Verkehrsaufkommen. Der induzierte Verkehr wird sich auf Wartungsarbeiten beschränken. Die Erschließung ist hierfür ausreichend gesichert.

– *Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz*

Windkraftanlagen sind genehmigungspflichtig nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Die entsprechenden Anträge werden durch den Vorhabenträger bei der zuständigen Genehmigungsbehörde gestellt.

7. Vorläufige Flächenbilanz

Planbezeichnung	7. Änderung des Flächennutzungsplanes Wusterhausen/Dosse, Ortsteil Bückwitz
Gemeinde / Ortsteil	Gemeinde Wusterhausen/Dosse, Ortsteil Bückwitz
Amt	---
Landkreis	Ostprignitz-Ruppin
Reg. Nr.	GL 5

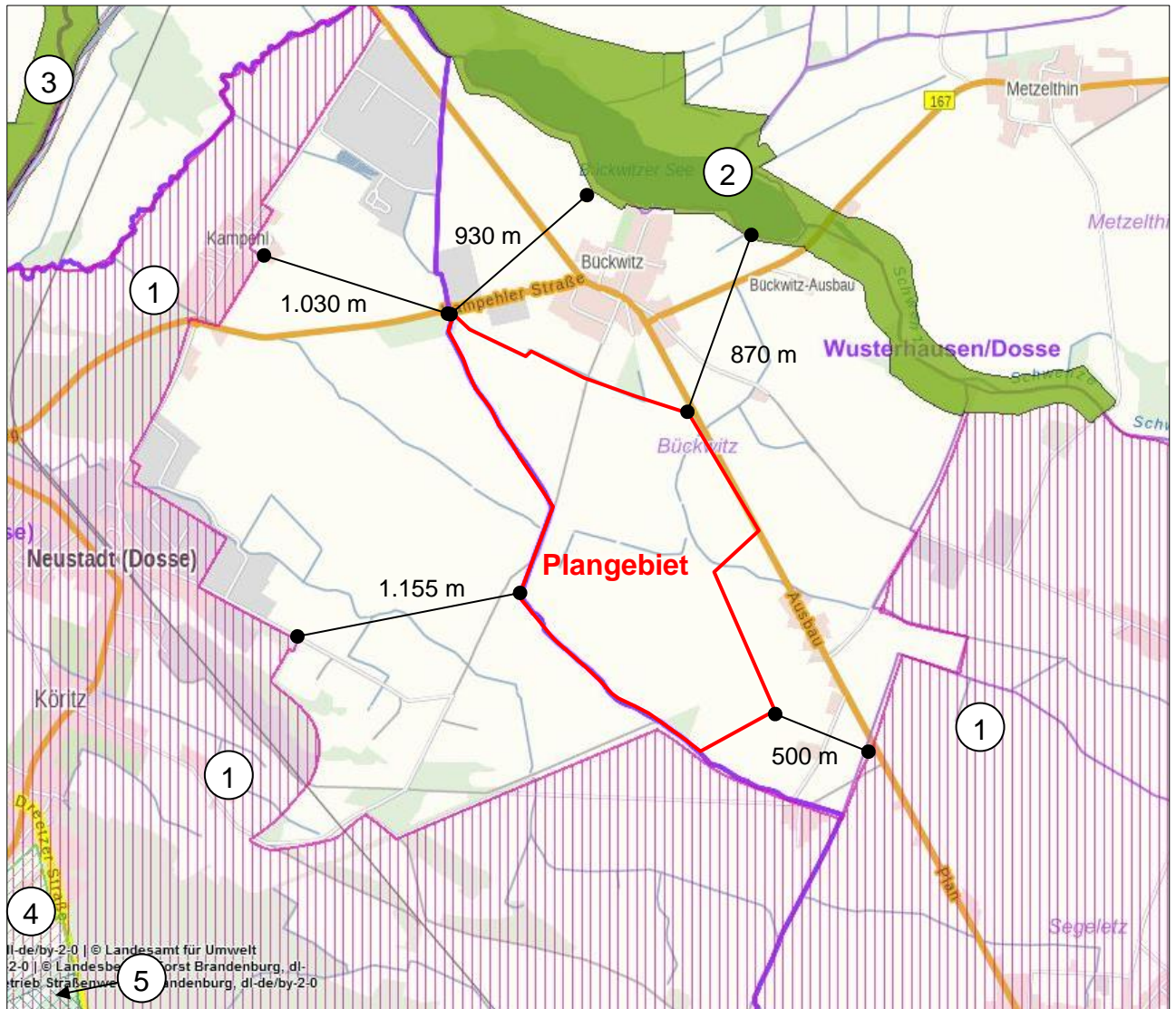
Flächenangaben (in ha)	Rechtskräftiger FNP	7. Änderung
Änderungsbereich	178,5	
1. Sondergebiet „Windkraftanlagen“ (in Überlagerung mit Nr. 2, 3 und 4)	178,5	58,0
2. Landwirtschaftsflächen	176,0	176,0
3. Flächen für Wald	1,0	1,0
4. Bahnflächen (nachrichtliche Übernahme)	1,5	1,5






Quelle: Eigene Berechnungen, überschlägig

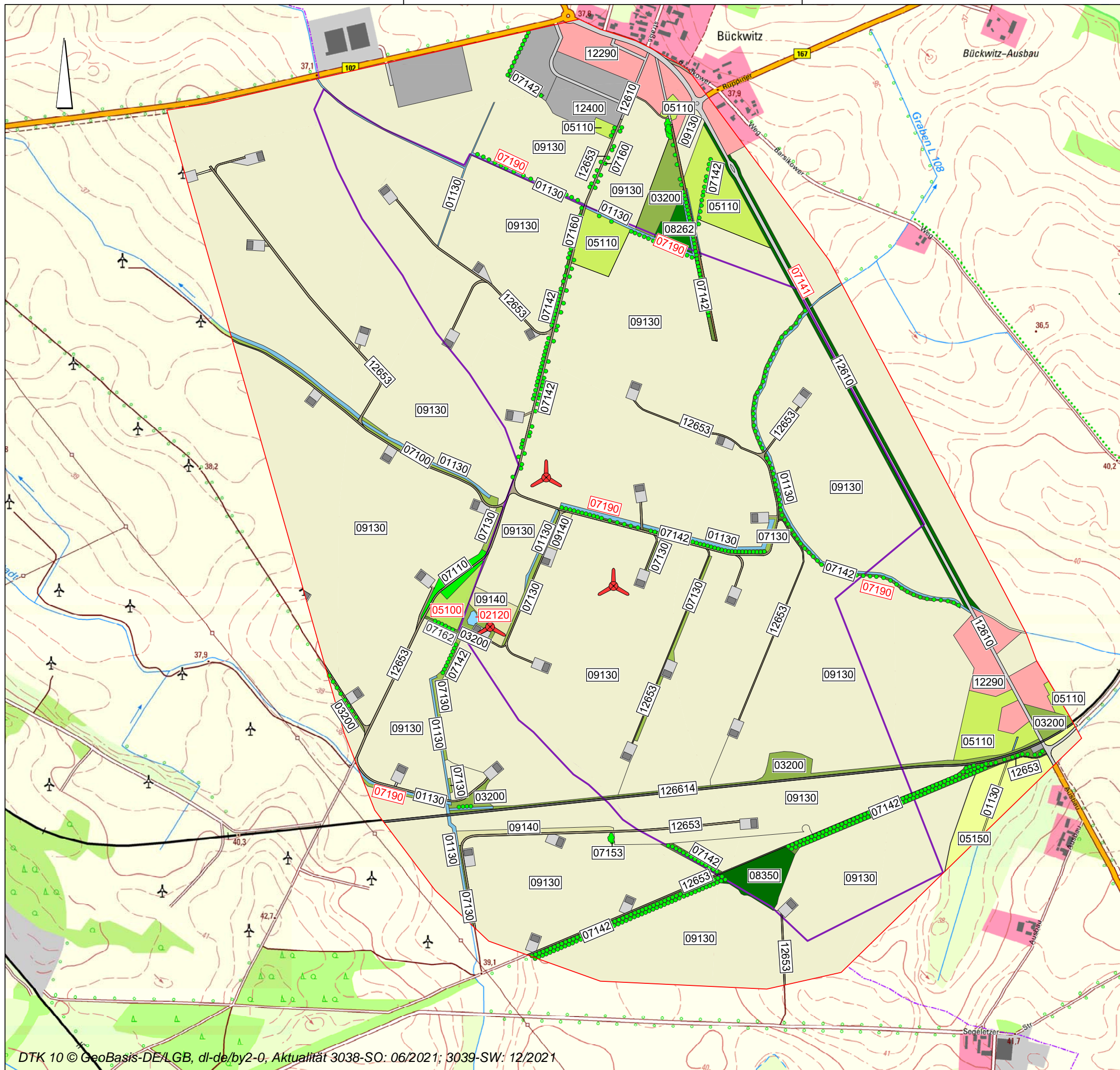
Anlagen

- Anlage 1: Schutzgebiete
- Anlage 2: Biotypenerfassung
- Anlage 3: Relevanzprüfung





Anlage 1: Schutzgebiete (Kartendienst des LfU)



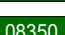
1		NP „Westhavelland“ (teilweise angrenzend)
2		NSG „Bückwitzer See und Rohrlacker Graben“
3		NSG „Bärenbusch“ (Entfernung zum Plangebiet ~ 0,9 bis 2,2 km)
4		LSG „Westhavelland“ (Entfernung zum Plangebiet ~ 3 km)
5		SPA „Niederung der Unteren Havel“ (Entfernung zum Plangebiet ~ 3 km)



Legende Bestandserfassung

-  Untersuchungsgebiet
-  Änderungsbereich der 7. Änderung
-  geplante Windenergieanlagen
-  bestehende Windenergieanlagen

Biotypen gemäß Kartieranleitung Brandenburg

-  01130 Graben (teilweise ständig wasserführend)
-  02120 **perennierende Kleingewässer (Schutz nach § 30 BNatSchG)**
-  03200 ruderaler Pionier-, Gras- und Staudenfluren
-  05100 **Feuchtwiese (Schutz nach § 18 BbgNatSchAG)**
-  05110 Frischwiesen und Frischweiden
-  05150 Intensivgrasland
-  07100 flächige Laubgebüsche
-  07110 Feldgehölze
-  07130 Hecken und Windschutzstreifen
-  07141 **Allée (Schutz nach § 17 BbgNatSchAG)**
-  07142 Baumreihe
-  07152 Solitäräume
-  07153 einschichtige oder kleine Baumgruppen
-  07162 Kopfbaumreihe
-  07190 **standorttypischer Gehölzsaum an Gewässern (Schutz nach § 30 BNatSchG)**
-  08262 junge Aufforstungen
-  08350 Pappelforst
-  09130 Intensivacker
-  09140 Ackerbrache
-  09150 Wildacker
-  12290 Dörfliche Bebauung / Dorfkern
-  12400 Landwirtschaft und Tierhaltung
-  12610 Straßen
-  12653 teilversiegelter Weg
-  126614 Gleisanlage mit Spontanvegetation

Gemeinde Wusterhausen / Dosse Ortsteil Bückwitz

7. Änderung des Flächennutzungsplanes

Anlage 2: Bestandserfassung der Biotypen

Maßstab 1:10.000

August 2023

Dipl.-Ing. Stefan Bolck
Büro für Stadt-Dorf- und Freiraumplanung



Anlage 3 - Relevanzprüfung zum Artenschutz

Art	Schutzstatus	Pot. Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch die Planung möglich	Ausschlussgründe für die Art
Säugetiere, die im Anhang II bzw. IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind				
Biber (<i>Castor fiber</i>)	RL(Bbg)1, RL(D)V, FFH II, IV, BNatSchG(b), BNatSchG(s)	-	-	Im UG sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden (Auen, Uferzonen mit üppiger Kraut-, Strauch- und Weichholzvegetation).
Feldhamster (<i>Cricetus Cricetus</i>)	RL(Bbg)1, RL(D)1, FFH IV	-	-	Laut BfN ist der Feldhamster in Brandenburg ausgestorben.
Feldhase (<i>Lepus europaeus</i>)	RL(D)3	x	-	Die Nutzung der Flächen zur Nahrungssuche durch den Feldhasen ist potenziell möglich. Die Art kommt innerhalb von Agrarlandschaften vor und nutzt Hecken, Büsche oder Feldgehölze als Versteck. Innerhalb des Plangebietes bestehen verschiedene Strukturen, die dem Feldhasen als Versteck dienen können. Daher ist ein Vorkommen nicht auszuschließen. Ausgeräumte strukturarme Agrarlandschaften hingegen stellen ein eher ungeeignetes Habitat für den Feldhasen dar. Da es mit der Planung nur zu geringfügigen Eingriffen in Hecken und Baumreihen kommt und sich die Struktur und Nutzung des Plangebietes nicht erheblich ändert ist eine Beeinträchtigung der potenziell im Plangebiet vorkommenden Feldhasen auszuschließen.
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	RL(Bbg)1, FFH II, IV, RL(D)3, EG- VO1332/2005,	-	-	Fischotter sind auf ungestörte, wenig verbaute und unbesiedelte Abschnitte deckungsreicher Still- und Fließgewässer angewiesen. Im UG sind keine geeigneten Lebensräume mit strukturreichen Gewässer- und Uferbereichen vorhanden. Das perennierende Kleingewässer (02120) stellt kein geeignetes Habitat dar. Eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.
Wolf (<i>Canis lupus</i>)	RL(Bbg)0, FFH	-	-	Im UG sind keine geeigneten störungsfreien Lebensräume (zusammenhängende, wildreiche Waldgebiete, Heide) vorhanden.

Art	Schutzstatus	Pot. Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch die Planung möglich	Ausschlussgründe für die Art
	II, IV, RL(D)3, EG-VO1332/2005, BNatSchG(b), BNatSchG(s)			
<p>Fledermäuse – Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine bekannten Fledermausquartiere. Ein 2021 erstelltes Fachgutachten führt innerhalb des Plangebietes sowie in einem 1000 m – Radius Untersuchungen zum Fledermausvorkommen durch. Dabei konnten 2018 und 2020 Fledermausquartiere in verschiedenen Gehölzbereichen südlich der Bahnanlage (ca. 1000 m) sowie im Siedlungsbereich von Bückwitz (ca. 1200 m) und Kampehl (ca. 2000 m) festgestellt werden. Innerhalb des Plangebietes konnten keine Fledermausquartiere in Baumhöhlen festgestellt werden Gebäude, die ein potenzielles Fledermausquartier (Sommer- und Winterquartier, Wochenstube) darstellen befinden sich nicht im Plangebiet. Die entsprechenden Beurteilungen zum Vorkommen der einzelnen Fledermausarten werden aus den erfolgten Fledermausuntersuchungen zum geplanten Windenergiestandort Bückwitz – Endbericht, erstellt von Dipl.-Biol.Susanne Rosenau (2021), abgeleitet. Die bestehende Vorprägung durch den Windpark mit 55 Bestandsanlagen ist in Bezug auf die Beeinträchtigung aller Fledermausarten im Plangebiet dringend zu berücksichtigen.</p>				
<p>Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteini</i>)</p>	<p>RL(Bbg)1, RL(D)2, FFH II, IV, BNatSchG(b), BNatSchG(s)</p>	-	-	<p>Bezieht Sommerquartiere und besitzt Jagdgebiete in naturnahen, artenreichen und reich strukturierten Laub- und Mischwäldern mit stehendem Totholz und höhlenreichen Altbäumen in bewegter Landschaft sowie Sommerquartiere in Baumhöhlen, Fledermaus- und Vogelkästen, Parks und Obstgärten. Überwinterung in Stollen, Höhlen oder Kellerräumen. Laut LfU 2008 und LP 2005 punktuell Nachweise östlich Berlins. Ein Vorkommen innerhalb des Plangebietes konnte im Rahmen des Fledermausgutachtens nicht festgestellt werden. Da im Plangebiet außerdem keine geeigneten Habitats vorhanden sind, kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.</p>
<p>Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)</p>	<p>RL(Bbg)3, RL(D)3, FFH IV, BNatSchG(b), BNatSchG(s)</p>	x	x	<p>Das braune Langohr ist in Brandenburg weit verbreitet und gilt als Waldfledermausart, findet sich aber auch in parkähnlichen Landschaften, an Saumgehölzen von Fließgewässern und Ortschaften wieder, sofern viel Großgrün mit wald- oder parkähnlichen Strukturen vorhanden sind. Wochenstubenquartiere befinden sich in Baumhöhlen, Fledermaus- und Vogelkästen sowie an Hochständen und Gebäuden. Die Art konnte im Rahmen des Fledermausgutachtens im UG in der Nähe von Wäldern oder Forsten festgestellt werden. Die nächstgelegenen Funde liegen südlich der Bahntrasse sowie nördlich von Neustadt (Dosse). Nachweise im Bereich des Planvorhabens konnten</p>

Art	Schutzstatus	Pot. Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch die Planung möglich	Ausschlussgründe für die Art
				aufgrund fehlender geeigneter Lebensräume nicht erbracht werden. Es wurden keine Quartiere der Art festgestellt. Durch mit der Planung einhergehende Gehölzverluste können Verluste von potenziell bestehenden Quartieren in Baumhöhlen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher werden geeignete Maßnahmen (Siehe Anlage 6 – Artenblätter) festgesetzt um eine Beeinträchtigung zu vermeiden.
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	RL(Bbg)3, RL(D)3, FFH IV, BNatSchG(b), BNatSchG(s)	x	-	Die Art konnte 2020 im Plangebiet festgestellt werden. Sie bezieht Sommer- und Winterquartiere in Gebäuden. Diese sind im Plangebiet nicht vorhanden. Daher ist ein Quartierverlust auszuschließen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Art lineare Strukturen wie Baumreihen oder Gräben als Jagdgebiet nutzt. Jagdgebiete und Quartiere der Breitflügelfledermaus können mehrere Kilometer voneinander entfernt sein. Mit der Planung gehen durch die notwendigen Gehölzverluste keine großflächigen Jagdgebiete verloren, in der Umgebung bestehen ausreichend Ausweichquartiere. Da die Art nicht als besonders schlaggefährdet gilt und nicht in potenzielle Quartiere eingegriffen wird, kann eine Beeinträchtigung durch das Planvorhaben ausgeschlossen werden.
Fransenfledermaus (<i>Myotis natterii</i>)	RL(Bbg)2, FFH IV, BNatSchG(b), BNatSchG(s)	x	x	Die Fledermausart benötigt abwechslungsreiche Landschaft mit unterschiedlichen Strukturen .Die Art nutzt Wälder sowie Parks, Obstwiesen und Kuhställe zur Jagd. Sie bezieht Sommerquartiere in Baumhöhlen, Fledermauskästen oder in und an Gebäuden (in Löchern, Spalten und in anderen engen Hohlräumen hinter Außenwandverkleidungen und in Zwischenwänden). Winterquartiere überwiegend in unterirdischen Hohlräumen (Höhlen, Bunker, alte Kellergewölbe). Selten auch in nicht frostsicheren Orten wie Baumhöhlen. Die Fransenfledermaus konnte 2020 innerhalb des Plangebietes nur einmalig erfasst werden. Quartiere der Art sind im UG nicht vorhanden. Es ist nicht von einem Hauptlebensraum auszugehen. Mit der Planung wird nicht in Gebäude oder Fledermauskästen eingegriffen. Durch mit der Planung einhergehende Gehölzverluste können Verluste von potenziellen Quartieren in Baumhöhlen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher werden geeignete Maßnahmen (Siehe Anlage 6 – Artenblätter) festgesetzt um eine Beeinträchtigung zu vermeiden.

Art	Schutzstatus	Pot. Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch die Planung möglich	Ausschlussgründe für die Art
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	RL(Bbg)2, RL(D)1, FFH IV, BNatSchG(b), BNatSchG(s)	-	-	Die Art jagt in unterschiedlichen Gebieten wie Siedlungsrändern, parkähnliche strukturierte Landschaften oder auch über Waldgebieten. Sommerquartiere der Art befinden sich auf warmen Dachböden, in Spalten und Dachbalken, Höhlen und Kirchenstühle, Dachfirsten oder Balkenzwischenräumen, Winterquartiere in Höhlen, Stollen und Kellern, selten in Fledermauskästen. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine geeigneten Quartiere. Laut LfU (2008) ist die Art im Nordwesten von Brandenburg kaum verbreitet. Dies konnte im Rahmen der Untersuchungen im Jahr 2020 bestätigt werden. Es wurde kein eindeutiger Nachweis innerhalb des Plangebietes sowie in der Umgebung erbracht. Eine Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	RL(Bbg)3, RL(D)V, FFH IV, BNatSchG(b), BNatSchG(s)	x	x	In Brandenburg weit verbreitet mit großem Aktionsradius, besiedelt Sommer- und Winterquartiere in Baumhöhlen (Spechthöhlen) und weiteren geräumigen Höhlen. Auch geeignete Fledermauskästen werden angenommen. Durch mit der Planung einhergehende Gehölzverluste können Verluste von potenziell bestehenden Quartieren in Baumhöhlen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher werden geeignete Maßnahmen (Siehe Anlage 6 – Artenblätter) festgesetzt um eine Beeinträchtigung zu vermeiden. Der Große Abendsegler jagt im freien Luftraum über Gewässern, Wäldern, Kahlschlägen, Grün- und Brachflächen sowie an Alleen oder Straßenlaternen und nutzt dabei Höhen bis zu 500 m. Der Große Abendsegler konnte 2020 im Plangebiet entlang von wegbegleitenden Strukturen wie Baumreihen und Gräben nachgewiesen werden. Da die Art als schlaggefährdet gilt und teilweise in großen Höhen jagt, kann eine Beeinträchtigung durch die geplanten höheren WEA nicht ausgeschlossen werden. Daher werden geeignete Maßnahmen (Siehe Anlage 6 – Artenblätter) festgesetzt, um eine Beeinträchtigung durch Kollision mit den geplanten WEA zu vermeiden.
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	RL(Bbg)2, FFH IV, BNatSchG(b), BNatSchG(s)	-	-	Kein Nachweis im UG im Rahmen der bereits erfolgten Fledermauskartierungen. Laut LfU (2008) Winterquartiere östlich von Berlin vorhanden. Typischer Waldbewohner, Sommerquartiere in und an Gebäuden, Nistkästen sowie in Wäldern (Laub-, Nadel-, Mischwald). Oft an Gewässer gebunden. Winterquartiere

Art	Schutzstatus	Pot. Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch die Planung möglich	Ausschlussgründe für die Art
				in unterirdischen Hohlräumen wie Stollen, Höhlen, Tunneln und Kellern sowie Wasserwerken. Auch oberirdisches Überwintern ist zu vermuten. Wochenstuben bei Gebäuden in engen Spalten von Dachräumen, hinter Verlattungen und Verschalungen sowie gelegentlich in schmalen Fledermauskästen. Ein Vorkommen innerhalb des Plangebietes kann aufgrund der gegebenen Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Da nicht in potenzielle Habitate eingegriffen wird kann auch eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	RL(Bbg)1, FFH II, IV, BNatSchG(b), BNatSchG(s)	-	-	Kann im UG ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Sommerquartiere (große warme Dachböden) und Winterquartiere (große, sehr feuchte und warme unterirdische Räume) vorhanden sind. Keine Funde im Rahmen der Fledermauskartierung. Ein Vorkommen sowie eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	RL(Bbg)2, RL(D)D, FFH IV, BNatSchG(b), BNatSchG(s)	-	-	Kein Nachweis im UG im Rahmen der bereits erfolgten Untersuchungen zum Vorkommen von Fledermäusen. Vorkommen seltener als der Große Abendsegler. Typischer Waldbewohner, kommt auch in Dörfern vor. Bezieht Sommerquartiere sowohl in Gebäuden als auch in Spalten, wie z.B. hinter Baumrinde. Winterquartiere befinden sich in Höhlen, Stollen und Kellern. Ein Vorkommen sowie eine Beeinträchtigung kann aufgrund der fehlenden geeigneten Lebensräume (vor allem Wälder und Dörfer) im Plangebiet ausgeschlossen werden.
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	RL(Bbg)1, FFH IV, BNatSchG(b), BNatSchG(s)	-	-	kein Nachweis im UG. Typischer Waldbewohner, z.T. Quartiere in und an Gebäuden, es sind keine geeigneten Habitate vorhanden, im Gebiet fehlen die nötigen Waldhabitate. Ein Vorkommen und eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	RL(Bbg)1, RL(D)2,	x	-	Die Art wurde im Rahmen der Fledermauskartierungen außerhalb des Windparks festgestellt. Sie nutzt Waldgebiete südlich der Bahntrasse innerhalb des 1000 m Radius. Sie ist sehr selten und stellt hohe Ansprüche an ihren Lebensraum.

Art	Schutzstatus	Pot. Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch die Planung möglich	Ausschlussgründe für die Art
	FFH II, IV, BNatSchG(b), BNatSchG(s)			Bevorzugt werden reich gegliederte, insektenreiche Wälder mit abwechslungsreicher Strauchschicht und vollständigem Kronenschluss. Diese Habitatsprüche werden innerhalb des Plangebietes nicht erfüllt. Daher kann eine Nutzung des Plangebietes durch die Mopsfledermaus ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung ist daher ebenfalls auszuschließen.
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	FFH IV, BNatSchG(b), BNatSchG(s)	x	x	Die Mückenfledermaus wurde im Rahmen der Fledermauuntersuchung im Plangebiet festgestellt. Die Art bevorzugt Auwälder, kleinräumig gegliederte Gewässer und möglichst naturnahe Landschaften mit abwechslungsreichen Landschaftselementen. Diese Strukturen sind im Plangebiet nicht gegeben, sodass nicht von einem geeigneten Hauptlebensraum ausgegangen werden kann. Die Mückenfledermaus nutzt Quartiere im Siedlungsbereich und ist sowohl im Sommer als auch im Winter ein Spaltenbewohner (Bäume, Fassadenverkleidungen, Hohlräume in und an Gebäuden). Die Art jagt am Revier oder in Parks, Alleen, am Ufer von Teichen und Seen, an Waldrändern, unter Brücken oder zwischen Bäumen. Es ist von einer Nutzung des Plangebietes als Jagdrevier auszugehen. Ein Verlust von potenziellen Quartieren in Bäumen durch Gehölzverluste ist nicht auszuschließen und kann mit geeigneten Maßnahmen (siehe Anlage 6 – Artenblätter) vermieden werden.
Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)	RL(Bbg)1, RL(D)3, FFH IV, BNatSchG(b), BNatSchG(s)	-	-	In Brandenburg nur an 6 Stellen als Einzelexemplare vorkommend, kein Vorkommen im UG . Konnte durch die Untersuchungen zum Fledermausvorkommen im Plangebiet bestätigt werden. Bezieht Stollen, Höhlen und Keller als Winterquartiere. Das Vorkommen im UG und eine Beeinträchtigung kann aufgrund der Biotopzusammensetzung und der Seltenheit der Art ausgeschlossen werden.
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	RL(Bbg)3 FFH IV, BNatSchG(b), BNatSchG(s)	x	x	Die Art konnte bei Untersuchungen zum Vorkommen von Fledermäusen sowohl im UG als auch konkret im Bereich des Plangebietes nachgewiesen werden. Die Rauhautfledermaus besiedelt Spaltenquartiere wie Stammrisse, Baumhöhlen und Felsspalten, teilweise auch Gebäude. Im Winter nutzt sie Quartiere in

Art	Schutzstatus	Pot. Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch die Planung möglich	Ausschlussgründe für die Art
				<p>Holzstapeln und Baumhöhlen. Zur Jagd nutzt sie Art Baumreihen, Waldränder, Gewässer, Parks und auch Siedlungsbereiche.</p> <p>Durch mit der Planung einhergehende Gehölzverluste können Verluste von Quartieren der Art in Baumhöhlen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher werden geeignete Maßnahmen (Siehe Anlage 6 – Artenblätter) festgesetzt um eine Beeinträchtigung zu vermeiden. Quartiere in und an Gebäuden gehen nicht verloren.</p> <p>Die Rauhaufledermaus stellt eine besonders schlaggefährdete Art dar, da sie auch in höheren Lagen jagt. Aufgrund der geplanten Anlagen, die deutlich höher sind als die Bestandsanlagen kann eine Beeinträchtigung der Art in den höheren Bereichen nicht ausgeschlossen werden. Daher werden geeignete Maßnahmen (Siehe Anlage 6 – Artenblätter) zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung festgesetzt.</p>
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	RL(Bbg)1, RL(D)G, FFH II, IV	-	-	Sie benötigt große Wasserflächen und ist sehr selten. Kein Nachweis im UG laut Fledermausgutachten, ein Vorkommen dieser Fledermausart ist nicht zu erwarten.
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	RL(Bbg)4 FFH IV, BNatSchG(b), BNatSchG(s)	-	-	Die Wasserfledermaus bezieht Sommerquartiere in Baumhöhlen und ist in Wäldern nahe stehender und fließender Gewässer zu finden. Ein Vorkommen innerhalb des Plangebietes konnte im Rahmen der Fledermauuntersuchungen nicht festgestellt werden. Außerhalb des Plangebietes konnte die Art am nördlich liegenden Bückwitzer See kartiert werden. In diesen wird mit der Planung nicht eingegriffen, sodass eine Beeinträchtigung auszuschließen ist.
Zweifarbflodermas (<i>Vespertilio murinus</i>)	RL(Bbg)1, RL(D)D, FFH IV, BNatSchG(b), BNatSchG(s)	-	-	Im Rahmen der Fledermausuntersuchungen konnte kein Vorkommen im UG festgestellt werden. Bezieht Sommerquartiere in Gebäudespalten, Zwischenräumen und Verkleidungen von Dachkonstruktionen, bevorzugt in Einfamilienhäusern. Winterquartiere vermutlich tief in Spalten an Gebäuden versteckt, selten in natürlichen Höhlen und Kellern anzutreffen. Jagdgebiet über größeren Stillgewässern und an langsam fließenden Strömen, gelegentlich an Waldrändern. Da keine Gebäude im Plangebiet liegen gibt es keine geeigneten Quartiere der Art. Es wird in keine geeigneten Wochenstuben oder Winterquartiere

Art	Schutzstatus	Pot. Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch die Planung möglich	Ausschlussgründe für die Art
				eingegriffen. Ein Vorkommen und eine Beeinträchtigung der Zweifarbfledermaus kann ausgeschlossen werden.
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	RL(Bbg)4 FFH IV, BNatSchG(b), BNatSchG(s)	x	x	Die Zwergfledermaus stellt die häufigste Fledermausart innerhalb des Plangebietes dar. Sie jagt bevorzugt entlang von Vegetationsstrukturen und besiedelt Gebäude und Mauern mit Fugen, Ritzen, Spalten und kleinen Öffnungen. Sommer- und Winterquartiere befinden sich in und an Häusern, Winterquartiere in Höhlen, Felsspalten, Tunneln und Kellern. Durch mit der Planung einhergehende Gehölzverluste können Verluste von potenziellen Quartieren in Baumhöhlen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher werden geeignete Maßnahmen (Siehe Anlage 6 – Artenblätter) festgesetzt um eine Beeinträchtigung zu vermeiden. Die Zwergfledermaus ist einer der besonders schlaggefährdeten Fledermausarten. Um eine Beeinträchtigung durch ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit den geplanten WEA zu vermeiden werden geeignete Maßnahmen (siehe Anlage 6 - Artenblätter) festgesetzt. Durch geeignete Maßnahmen sowie vor dem Hintergrund der Auflockerung des Bestandes durch den Rückbau von 11 (12) WEA kann eine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung der Zwergfledermaus vermieden werden.
Europäische Vogelarten (Gruppenbildung)				
Gebäude/ Höhlenbrüter – u.a. Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>) Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>) Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	BNatSchG(b) BNatSchG(b) BNatSchG(b), RL(Bbg)V, RL(D)V	x	x	Durch die Lage inmitten des bestehenden Windparks ist nur mit störungsunempfindlichen Arten zu rechnen. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Gebäude die einen geeigneten Brut- oder Nistplatz für Gebäude- oder Höhlenbrüter abbilden. Ein potenzielles Baumhöhlenvorkommen ist in Teilen des alten Baumbestandes nicht auszuschließen. Dies betrifft den Kopfbaumweidenbestand sowie verschiedene lineare Strukturen wie Alleen und Baumreihen. Um eine Beeinträchtigung von Höhlen- und Gebäudebrütenden Vogelarten zu vermeiden werden geeignete Maßnahmen (siehe Anlage 6 – Artenblätter)

Art	Schutzstatus	Pot. Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch die Planung möglich	Ausschlussgründe für die Art
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	BNatSchG(b), RL(D)V			festgesetzt, die eine erhebliche Beeinträchtigung der potenziell vorkommenden Arten vermeiden.
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	BNatSchG(b)			
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	BNatSchG(b), RL(D)V			
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	BNatSchG(b)			
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	BNatSchG(b)			
Gebäude/ Höhlenbrüter – u.a. Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)	RL(Bbg)3, RL(D)2, BNatSchG(b)	-	-	Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden, da die Habitatansprüche nicht bedient werden.
Gehölz-/ Nischenbrüter – u.a. Amsel (<i>Turdus merula</i>)	BNatSchG(b)	x	x	Durch die Lage innerhalb des Windparks ist insgesamt nur mit störungsunempfindlichen Arten zu rechnen. Ein Vorkommen von Gehölz- und Nischenbrütern kann auf Grund der vorhandenen Biotope und Habitatstrukturen innerhalb des UG (Laubgebüsche, Hecken, Baumreihen usw.) nicht ausgeschlossen werden. Durch die mit der Planung einhergehenden Gehölzverluste sind Eingriffe und Beeinträchtigungen in Lebensräume potenziell vorkommender Gehölz- und Nischenbrüter nicht auszuschließen. Die für die Planung notwendigen Eingriffe in Gebüsche, Gehölze und Bäume sind auf kleinteilige Bereiche von größeren Strukturen beschränkt. In der direkten Umgebung der Eingriffe bestehen daher geeignete Ausweichhabitats. Die
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	BNatSchG(b)			
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	BNatSchG(b)			
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	BNatSchG(b), RL(Bbg)V			
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	BNatSchG(b), RL(D)V			

Art	Schutzstatus	Pot. Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch die Planung möglich	Ausschlussgründe für die Art
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	BNatSchG(b)			betroffenen Biotope besitzen keine Seltenheit innerhalb des Plangebietes. Um Beeinträchtigungen zu vermeiden werden geeignete Maßnahmen (siehe Anlage 6 – Artenblätter) festgesetzt.
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	BNatSchG(b)			
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	BNatSchG(b)			
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	BNatSchG(b)			
Nebelkrähe (<i>Corvus cornix</i>)	BNatSchG(b)			
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	BNatSchG(b), RL(Bbg)3			
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	BNatSchG(b)			
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	BNatSchG(b)			
Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)	BNatSchG(b)			
Bodenbrüter – u.a. Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>) Fasan (<i>Phasianus colchicus</i>)	BNatSchG(b), RL(Bbg)V BNatSchG(b)	x	x	Ein Vorkommen bodenbrütender Vogelarten kann durch das Vorhandensein geeigneter Habitats im UG (Acker, Ackerbrachen, Feucht- und Frischwiese) nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Vorprägung des Plangebietes durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und den bereits bestehenden Windpark mit 55 WEA im Bestand ist nur mit störungsunempfindlichen Arten zu rechnen. Die durch das Planvorhaben entstehende Versiegelung betrifft hauptsächlich intensiv

Art	Schutzstatus	Pot. Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch die Planung möglich	Ausschlussgründe für die Art
<p>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</p> <p>Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)</p> <p>Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)</p> <p>Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)</p> <p>Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)</p> <p>Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)</p> <p>Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>)</p> <p>Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)</p>	<p>BNatSchG(b), RL(Bbg)3, RL(D)3</p> <p>BNatSchG(b)</p> <p>BNatSchG(b)</p> <p>EU-VRL(A1), RL(D)2, RL(Bbg)2, BNatSchG(b), BNatSchG(s)</p> <p>BNatSchG(b)</p> <p>RL(Bbg)1, RL(D)2, BNatSchG(b)</p> <p>BNatSchG(b), RL(Bbg)V</p> <p>BNatSchG(b)</p>			<p>genutzte Ackerflächen, sowie einen Bereich der aktuell als Ackerbrache stillgelegt ist. Durch die Versiegelung sowie die notwendigen Aufstellflächen und Zuwegungen sind Beeinträchtigungen bodenbrütender Vogelarten nicht auszuschließen. Dabei gehen keine Biotope mit besonderer Seltenheit innerhalb des Plangebietes verloren. Durch geeignete Maßnahmen (Siehe Anlage 6 – Artenblätter) können entstehende Beeinträchtigungen vermieden werden.</p>
<p>Bodenbrüter – u.a. Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)</p>	<p>EU-VRL(A1), BArtSchV(s) RL(Bbg)V, RL(D)V BNatSchG(b), BNatSchG(s)</p>	-	-	<p>Das Blaukehlchen besiedelt Feuchtgebiete mit schütterem Bewuchs und guter Deckung. Die Bestände in Brandenburg findet man hauptsächlich im Nordosten und an der Havel.</p> <p>Die Heidelerche bevorzugt Kahlschläge, Windwurfflächen, Brandflächen, Heiden, Truppenübungsplätze, Tagebaufolgelandschaften, Waldschneisen und Waldränder</p>

Art	Schutzstatus	Pot. Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch die Planung möglich	Ausschlussgründe für die Art
<p>Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)</p> <p>Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)</p>	<p>EU-VRL(A1), BArtSchV(s), RL(Bbg)V, RL(D)V, BNatSchG(b), BNatSchG(s)</p> <p>EU-VRL(A1), BArtSchV(s), RL(Bbg)2, RL(D)2, BNatSchG(b), BNatSchG(s)</p>			<p>sowie verbuschte Trockenrasen. Sie meidet geschlossene Wälder und ausgeräumte Ackerlandschaften.</p> <p>Das Vorkommen des Wachtelkönigs konzentriert sich vor allem in norddeutschen Flusslandschaften und Niederungen.</p> <p>Ein Vorkommen dieser Arten kann aufgrund fehlender Habitatansprüche oder einem nachweislichen Fehlen im UG ausgeschlossen werden. Die Arten haben zum Teil sehr hohe ökologische Anforderungen an ihre Habitate. Das anthropogen stark überprägte Gebiet bildet keinen geeigneten Lebensraum ab.</p>
<p>Röhrichtbrüter – u.a. Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)</p> <p>Rohrschwirl (<i>Locustella luscinioides</i>)</p> <p>Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)</p>	<p>EU-VRL(A1), BArtSchV(s), RL(Bbg)V, RL(D)2, BNatSchG(b), BNatSchG(s)</p> <p>BArtSchV(s), BNatSchG(b), BNatSchG(s)</p> <p>EG- VO1332/2005, BArtSchV(s), RL(Bbg)3, BNatSchG(b), BNatSchG(s)</p>	(x)	-	<p>Im Plangebiet befindet sich ein perennierendes Kleingewässer mit kleinflächigem Röhrichtbestand, welches einen potenziellen Lebensraum von Röhrichtbrütern darstellt. Der vorhandene Röhrichtbestand ist als klein zu beschreiben und stellt nur ein suboptimales Habitat für Röhrichtbrüter dar. Aufgrund der Vorprägung durch die landwirtschaftliche Nutzung und die unmittelbar an den Bestand angrenzende WEA ist eine potenzielle Nutzung nur von störungsunempfindlichen Arten zu erwarten.. Ein Eingriff in den Röhrichtbestand wird mit der vorliegenden Planung nicht vorbereitet. Eine erhebliche Beeinträchtigung von potenziell vorkommenden Röhrichtbrütern ist auszuschließen.</p>

Art	Schutzstatus	Pot. Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch die Planung möglich	Ausschlussgründe für die Art
<p>Schwarzhalstaucher (<i>Podiceps nigricollis</i>)</p> <p>Teichralle (<i>Gallinula chloropus</i>)</p> <p>Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)</p> <p>Tüpfelralle (<i>Porzana porzana</i>)</p> <p>Zwergdommel (<i>Ixobrychus minutus</i>)</p>	<p>BArtSchV(s), RL(Bbg)1, BNatSchG(b), BNatSchG(s)</p> <p>BArtSchV(s), RL(D)V, BNatSchG(b), BNatSchG(s)</p> <p>BArtSchV(b)</p> <p>EU-VRL(A1), BArtSchV(s), RL(D)1, BNatSchG(b), BNatSchG(s)</p> <p>EU-VRL(A1), BArtSchV(s), RL(Bbg)3, RL(D)1</p>			
<p>Greifvögel – u.a. Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)</p>	<p>EG- VO1332/2005, EU-VRL(A1), BNatSchG(b), BNatSchG(s)</p> <p>EU-VRL(A1)</p>	<p>x</p>	<p>(x)</p>	<p>Ein Vorkommen von Greifvögeln im UG wurde im Rahmen eines Gutachtens (Büro Knoblich 2022) untersucht. Dabei wurden verschiedene Greifvogelarten innerhalb des UG nachgewiesen, die das Gebiet u.a. als Ort der Nahrungsaufnahme nutzen. Eine erhöhte Nutzung des UG im Vergleich zu umliegenden Flächen konnte nicht festgestellt werden. Eine besondere Bedeutung als Lebensraum der lokalen Greifvögelpopulationen kann daher ausgeschlossen werden. Durch den bestehenden Windpark mit 55 WEA besteht bereits eine Vorprägung, die bei der Bewertung der mit der Planung einhergehenden Beeinträchtigung dringend zu berücksichtigen ist. Durch den Rückbau von 11 Bestandsanlagen wird der</p>

Art	Schutzstatus	Pot. Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch die Planung möglich	Ausschlussgründe für die Art
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	EG-VO1332/2005, BNatSchG(b), BNatSchG(s) RL(Bbg)3, BNatSchG(b), BNatSchG(s)			Anlagenbestand, bei Neubau von drei bzw. vier Anlagen, deutlich aufgelockert. Dies mindert auch das Kollisionsrisiko für Greifvögel innerhalb des Plangebietes. Weitere Untersuchungen zu einer potenziellen Beeinträchtigung von Greifvögeln erfolgen im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG zum 1. Entwurf.
Zug- und Rastvögel – u.a. Blässgans (<i>Anser albifrons</i>) Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>) Graugans (<i>Anser Anser</i>) Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>) Kranich (<i>Grus Grus</i>)	EU-VRL(A2) , BNatSchG(b) EU-VRL(A1), BNatSchG(s), BArtSchV(b) BnatSchG(b), EU-VRL(A1) EU-VRL(A1), BNatSchG(s), BArtSchV(b), RL(Bbg)2 EU-VRL(A1), EG-VO 2021/2280, BNatSchG(s)	x	-	Ein Vorkommen der Zug- und Rastvögel im UG wurde im Rahmen eines Gutachtens (Büro Knoblich 2022) untersucht. Das Zug- und Rastgeschehen innerhalb des Plangebietes bewegt sich im für den Landschaftsraum üblichen Rahmen. Die Ergebnisse der Untersuchungen weisen weder auf einen Mangel an durchziehenden, rastenden oder überwinterten Vögel hin, noch auf eine erhebliche Konzentration und/oder eine wertgebende Anzahl einzelner Arten oder Artengruppen. Es wurden keine Schutz- oder Restriktionsbereiche festgestellt, die von dem geplanten Vorhaben überlagert werden. Die im UG festgestellten Individuen lösen keine Schutzbereiche nach Windkrafterlass Brandenburg, Anlage 1 (2018) aus. Eine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung der Arten durch die geplanten WEA ist insbesondere wegen des Rückbaus von 11 bzw. 12 WEA bei drei bzw. vier geplanten Anlagen nicht zu erwarten und wird zum 1. Entwurf im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG genauer untersucht.

Art	Schutzstatus	Pot. Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch die Planung möglich	Ausschlussgründe für die Art
<p>Saatgans (<i>Anser fabalis</i>)</p> <p>Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)</p> <p>Zwergschwan (<i>Cygnus columbianus</i>)</p>	<p>EU-VRL(A1) BNatSchG(b)</p> <p>EU-VRL(A1), BNatSchG(s), BArtSchV(b), RL(Bbg)R</p> <p>EU-VRL(A1), BNatSchG(b)</p>			
Reptilien				
<p>Europäische Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>)</p> <p>Glattnatter (<i>Coronella austriaca</i>)</p> <p>Östliche Smaragdeidechse (<i>Lacerta viridis</i>)</p>	<p>RL(Bbg)1, RL(D)1, FFH II, IV, BNatSchG(b), BNatSchG(s)</p> <p>RL(Bbg)2, RL(D)3, FFH IV, BNatSchG(b), BNatSchG(s)</p> <p>RL(Bbg)1, RL(D)1, FFH IV</p>	-	-	<p>Die Europäische Sumpfschildkröte benötigt offene vegetationsreiche, meist eutrophe Stillgewässer mit Schlammablagerungen und reich strukturierten Verlandungsgesellschaften im Verbund mit gut durchsonnten aber deckungsreichen Uferpartien.</p> <p>Die Glattnatter besiedelt Sandheiden, Magerrasen sowie trockene Hochmoor- und Waldränder.</p> <p>Die Östliche Smaragdeidechse nutzen Felsen, Weinbergsmauern und Halbtrockenrasen.</p> <p>Es sind keine geeigneten Lebensräume im UG vorhanden.</p>
<p>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</p>	<p>RL(Bbg)3, RL(D)V, FFH IV,</p>	(x)	-	<p>Zauneidechsen sind bezüglich ihrer Lebensraumstrukturen stark anthropogen geprägt, sie besiedeln Magerbiotope wie trockene Waldränder, Bahndämme,</p>

Art	Schutzstatus	Pot. Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch die Planung möglich	Ausschlussgründe für die Art
	BNatSchG(b), BNatSchG(s)			Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben, Wildgärten und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem Abschnitten und dichten, bewachsenen Bereichen. Wichtig sind auch Elemente wie Totholz und Altgras. Innerhalb des Plangebietes gibt es verschiedene Biotope (ruderales Pionier-, Gras- und Staudenfluren, Bahn- und Gleisanlagen, lineare Strukturelemente), die potenzielle Sekundärlebensräume der Art darstellen. Die Gesamtstruktur des Plangebietes stellt allerdings keinen geeigneten Hauptlebensraum für diese Art dar. Ein Vorkommen der Zauneidechse im Plangebiet wird im weiteren Planverfahren zum 1. Entwurf im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung nach §44 BNatSchG untersucht.
Blindschleiche (<i>Anguis fragilis</i>)	BNatSchG(b)	(x)	-	Blindschleichen sind in einer Vielzahl von Biotopen anzutreffen, bevorzugen jedoch deckungsreiche krautige Vegetation mit einer gewissen Bodenfeuchte. Sie besiedeln ähnliche Biotope wie Zauneidechsen wie geschützt gelegene, trockene Sonnenplätze, Totholz- und Steinhäufen sowie Versteckplätze, beispielsweise in Form von Erdlöchern, Baumwurzeln mit Hohlräumen oder Komposthaufen. Innerhalb des Plangebietes befinden sich unterschiedliche Biotope (Hecken und Windschutzstreifen, ruderales Pionier-, Gras- und Staudenfluren) die deckungsreiche potenzielle Lebensräume für Blindschleichen abbilden. Einen geeigneten Hauptlebensraum stellt das Plangebiet aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung allerdings nicht dar. Um ein Vorkommen sowie potenzielle Beeinträchtigungen der Art auszuschließen werden weitere Untersuchungen durchgeführt, die zum 1. Entwurf innerhalb der Artenschutzrechtlichen Prüfung nach §44 BNatSchG vorgelegt werden.
Amphibien				
Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>)	BNatSchG(b), FFH V, RL(Bbg)3, RL(D)V	x	x	Der Grasfrosch besiedelt ein breites Spektrum stehender und fließender Gewässer. Vor allem dauerhaft stehende Gewässer wie kleine Teiche und Weiher werden dabei bevorzugt besiedelt. Hier laichen die Grasfrösche ab und können auch am Gewässergrund überwintern. Als Landlebensräume werden Grünland, Saumgesellschaften, Gebüsche, Gewässerufer, Wälder, Gärten, Parks sowie Moore besiedelt. Im Plangebiet kommen zum Großteil Ackerflächen und Brachen

Art	Schutzstatus	Pot. Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch die Planung möglich	Ausschlussgründe für die Art
				vor. Ein potenzielles Habitat stellt das perennierende Gewässer im Westen des Plangebietes in der Nähe der geplanten WEA W2 dar. In dieses wird nicht eingegriffen. Um Beeinträchtigungen während der Bauphase zu vermeiden werden geeignete Maßnahmen (Siehe Anlage 6 – Artenblätter) festgesetzt, die eine Beeinträchtigung der Art vermeiden. Beeinträchtigungen die über die Bauzeit hinausgehen sind auszuschließen.
Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)	RL(Bbg)3, RL(D)G, BNatSchG(b), BNatSchG(s), FFH IV	x	x	Besiedelt vegetationsreiche Teiche, Weiher, Tümpel, breite Gräben, Abtragungsgewässer, Sümpfe und Moore in Wäldern sowie flache, besonnte und vegetationsreiche Kleingewässer in der offenen Landschaft (Wiesen, Felder) und auch Wald- und Moorgewässer. Landlebensräume sind anmoorige, mesotrophe Habitats wie Moorbiotope innerhalb von Waldflächen. Im Plangebiet kommen zum Großteil Ackerflächen vor. Moorbiotope befinden sich weder im Plangebiet noch in der direkten Umgebung. Potenzielle Habitats stellen das perennierende Gewässer im Westen des Plangebietes in der Nähe der geplanten WEA W2, sowie die wasserführenden Entwässerungsgräben der Landwirtschaft dar. In dieses wird nicht eingegriffen. Es wird vermutet, dass die Amphibienart bei einem Vorkommen in diesen Gewässern als Landlebensraum eher die umliegenden Grünflächen und Gehölzstrukturen (Feuchtwiese westlich des Gewässers, Gehölze und Baumreihen an Gräben) nutzt. Um Beeinträchtigungen während der Bauphase zu vermeiden werden geeignete Maßnahmen (Siehe Anlage 6 – Artenblätter) festgesetzt, die eine Beeinträchtigung der Art vermeiden. Beeinträchtigungen die über die Bauzeit hinausgehen können aufgrund der geplanten Nutzung und der bestehenden Vorbelastung durch die nähergelegene Bestandsanlage ausgeschlossen werden.
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	RL(Bbg)2, RL(D)3, FFH IV, BNatSchG(b), BNatSchG(s)	(x)	(x)	Laut BfN (2013) sind keine Vorkommen des Laubfrosches im Bereich des UG bekannt. Primärlebensräume der Art bilden vermutlich die Auengebiete der großen Flusssysteme ab. Laubfrösche besiedeln extensiv bewirtschaftete Feucht- und Frischwiesen als Nahrungslebensraum und nutzen außerhalb der Paarungszeit u.a. Feldgehölze als Sitz- und Rufwarte. Auch nicht zu stark durchströmte Gräben, Tümpel und Kleinstweiher können als Ruf- und Laichgewässer genutzt werden. Im Plangebiet befinden sich neben dem perennierenden Kleingewässer auch

Art	Schutzstatus	Pot. Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch die Planung möglich	Ausschlussgründe für die Art
				Entwässerungsgräben der Landwirtschaft die einen potenziellen Lebensraum für Laubfrösche darstellen. Mit der Planung kommt es nicht zu einem Verlust der beschriebenen Habitate. Um Beeinträchtigungen während der Bauphase zu vermeiden werden geeignete Maßnahmen (Siehe Anlage 6 – Artenblätter) festgesetzt, die eine Beeinträchtigung der Art vermeiden. Beeinträchtigungen die über die Bauzeit hinausgehen können ausgeschlossen werden.
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	RL(Bbg)*, RL(D)3, FFH IV, BNatSchG(b), BNatSchG(s)	-	-	Die Art besiedelt Habitate vor allem in Auengebieten, Sumpf- und Wiesenbereichen. Dabei werden Gebiete mit hohem Grundwasserstand oder periodischer Überschwemmungsdynamik bevorzugt. Typische Laichgewässer sind flache Tümpel, Kleinweiher und Altwässer sowie Randzonen von Mooren. Moore sind innerhalb des UG nicht vorhanden. Durch die Entwässerungsgräben sind Grundwasserbestimmte Habitate im Plangebiet auszuschließen. Das Plangebiet stellt keinem geeigneten Lebensraum des Moorfroeschens dar. Ein Vorkommen und eine Beeinträchtigung der Art sind auszuschließen.
Seefrosch (<i>Rana ridibunda</i>)	BNatSchG(b), FFH V	-	-	Da im nahen UG keine großen, nährstoff- und vegetationsreichen Weiher, Seen und Fluss-Altarme vorhanden sind, kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	RL(BBG)-, FFH IV, BNatSchG(b), BNatSchG(s)	-	-	Laut BfN Verbreitungsgebiet nur im äußersten Süden und Norden Brandenburgs (2006). Bevorzugt trockenwarme Habitate im Flach- und Hügelland, lichte und gewässerreiche Laubmischwälder. Das Offenland wird besiedelt, solange es mit Gebüschrainen mit dem Wald vernetzt ist. Die Habitatansprüche des Springfroeschens werden im UG nicht erfüllt. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Teichfrosch (<i>Rana kl. esculenta</i>)	BNatSchG(b), FFH V	x	x	Teichfrösche bewohnen stehende Gewässer aller Art. Sonnige Plätze und reiche Vegetation werden bevorzugt. Überwinterung in Erdhohlräumen. Im Plangebiet befinden sich neben dem perennierenden Kleingewässer auch Entwässerungsgräben der Landwirtschaft die einen potenziellen Lebensraum für Teichfrösche darstellen. Mit der Planung kommt es nicht zu einem Verlust der beschriebenen Habitate. Um Beeinträchtigungen während der Bauphase zu vermeiden werden geeignete Maßnahmen (Siehe Anlage 6 – Artenblätter) festgesetzt, die eine Beeinträchtigung der Art vermeiden. Beeinträchtigungen die über die Bauzeit hinausgehen können ausgeschlossen werden.

Art	Schutzstatus	Pot. Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch die Planung möglich	Ausschlussgründe für die Art
Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>)	BNatSchG(b), BArtSchV(b)	x	x	Die meiste Zeit verbringt die Erdkröte in ihrem Sommerlebensraum im terrestrischen Habitat. Hierzu gehören mit Strauch- und Baumgruppen bestandene und bewaldete Gebiete, naturnahe Laubwälder, Laubmischwälder und in der Nähe der Laichgewässer befindliche Kleingehölze wie Feldhecken, Gebüsche, Baumgruppen und Streuobstbestände. Erdkröten begeben sich frühzeitig im März nach Ende des Frostes auf Wanderschaft zu ihren Laichgewässern (mind. 50 cm Tiefe, auch mit Fischbestand). Ein potenzielles Laichgewässer innerhalb des Plangebietes stellt das perennierende Kleingewässer dar. Aufgrund der Lage in der Landschaft ist eine Nutzung der struktureicheren Habitate im Westen des Gewässers zu erwarten. In diese Bereiche wird mit der vorliegenden Planung nicht eingegriffen. Um mögliche Beeinträchtigungen während der Bauphase zu vermeiden werden geeignete Maßnahmen (Siehe Anlage 6 – Artenblätter) festgesetzt, die eine Beeinträchtigung der Art vermeiden. Beeinträchtigungen die über die Bauzeit hinausgehen können ausgeschlossen werden.
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	RL(D)3, FFH IV, BNatSchG(b), BNatSchG(s)	x	x	Die Knoblauchkröte kommt in sandigen, offenen Kulturlandschaften mit stehenden und träge fließenden Gewässern, Dünen, Abbaugruben, auf Ruderalflächen und Heidelandschaften vor. Laichgewässer sind große und kleine, meso- bis eutrophe, alte und gut besonnte Gewässer mit dichtem Pflanzenbewuchs in unmittelbarer Nähe der Landlebensräume. Die Kröte besitzt keine großen Ansprüche an ihr Laichgewässer. Die Landlebensräume bestehen aus lockeren warmen Böden, sind sandig und gut grabbar (häufig auf Brachen, Äcker, Ödländer, Dünen u. ä.). Die Äcker im Plangebiet sind durch intensive Nutzung geprägt, können jedoch durch die Knoblauchkröte besiedelt werden. Im Plangebiet ist ein perennierendes Gewässer vorhanden, das möglicherweise durch die Amphibienart genutzt wird. In dieses wird nicht eingegriffen. Um eine Beeinträchtigung während der Bauzeit zu vermeiden werden entsprechende Maßnahmen (Siehe Anlage 6 – Artenblätter) festgesetzt, die eine Beeinträchtigung der Art vermeiden.
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	RL(Bbg)3, RL(D)V, FFH IV, BNatSchG(b), BNatSchG(s)	-	-	Laut BfN (2013) ist kein Vorkommen der Art im Bereich des UG bekannt. Die Kreuzkröte besiedelt Kleinstgewässer der Agrargebiete und Tagebaugewässer. Sie ist eine Pionierart warmer, offener Lebensräume in Gebieten mit lockeren und sandigen Böden. Das Vorhandensein vegetationsarmer bis -freier Biotope mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten als Landlebensraum sowie kaum

Art	Schutzstatus	Pot. Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch die Planung möglich	Ausschlussgründe für die Art
				bewachsener Flach- und Kleingewässer als Laichplätze ist Voraussetzung für ihre Existenz. Die Habitatansprüche der Kreuzkröte werden innerhalb des Plangebietes nicht erfüllt. Zwar befinden sich potenzielle Sekundärhabitats wie Ruderalflächen innerhalb des Plangebietes, diese werden jedoch nicht besiedelt, wenn geeignete Laichgewässer fehlen. Das perennierende Kleingewässer im Westen des Plangebietes ist von dichtem Schilfbewuchs im Uferbereich geprägt und eignet sich nicht als Laichgewässer. Gleiches gilt für die Entwässerungsgräben. Ein Vorkommen sowie eine Beeinträchtigung können ausgeschlossen werden.
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	RL(Bbg)3, RL(D)3, FFH IV, BNatSchG(b), BNatSchG(s)	-	-	Laut BfN (2013) ist kein Vorkommen der Wechselkröte im Bereich des UG bekannt. Die Wechselkröte nutzt offene, sonnenexponierte, trockenwarme Habitate mit grabfähigem Boden und lückiger Gras- und Krautvegetation. Sie ist häufig an Sekundärbiotopen wie Kiesgruben, Regenwasser- und Wasserskianlagen gebunden. Militärische Übungsplätze, Industriebrachen bzw. Baustellen, trockene Ruderalflächen in früherer Sukzession, Äcker, Bahndämme und Parks gehören dazu. Laichgewässer sind flach und vegetationsarm. Geeignete Laichgewässer der Wechselkröte innerhalb des Plangebietes bestehen nicht. Das perennierende Kleingewässer im Westen des Plangebietes ist durch dichten Röhrichtbestand geprägt und stellt daher kein geeignetes Habitat der Wechselkröte dar. Ein Vorkommen sowie eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.
Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	RL(Bbg)2, RL(D)2, FFH II; IV, BNatSchG(b), BNatSchG(s)	x	x	Die Rotbauchunke besiedelt pflanzenreiche, fischfreie Klein- und Flachgewässer in der Feldflur, die sie vom Frühjahr bis zum Herbst besiedelt. Auch Sölle bilden typische Lebensräume ab. Die Rückwanderung in die Winterquartiere wie Gehölze mit Totholz und Laub findet von September bis Oktober statt. Ein Vorkommen im Plangebiet sowie die Nutzung des perennierenden Kleingewässers im Westen des Plangebietes durch die Rotbauchunke ist nicht auszuschließen. Aufgrund der Nutzung von Gehölzen als Winterquartiere ist von einem Einwandern in das Gewässer aus westlicher Richtung auszugehen. Diese Gebiete sind von der Planung nicht betroffen. Um eine mögliche Beeinträchtigung während der Bauzeit zu vermeiden, werden geeignete Maßnahmen (Siehe Anhang X – Artenblätter) festgesetzt.
Nördlicher Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	RL(Bbg)3, RL(D)V, FFH II;	x	x	Kammolche sind typische Flachlandtiere, die häufig in Teichen und Weihern in Waldnähe, im Offenland in Grünlandweihern, naturnahen Moor- und

Art	Schutzstatus	Pot. Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch die Planung möglich	Ausschlussgründe für die Art
	IV, BNatSchG(b), BNatSchG(s)			Auengewässern und in Abbaugruben zu finden sind. Sie sind vor allem in Kleingewässern in Offenlandschaften zu finden. Überwinterungsplätze befinden sich bei Wald- und Gehölzstreifen mit Totholzstrukturen sowie Laub-, Reisig- und Lesesteinhaufen. Ein potenzielles Habitat stellt das perennierende Gewässer im Westen des Plangebietes in der Nähe der geplanten WEA W2 dar. In dieses wird nicht eingegriffen. Potenzielle Überwinterungsplätze befinden sich hauptsächlich westlich des perennierenden Kleingewässers in der struktureicheren Landschaft.. Um Beeinträchtigungen während der Bauphase zu vermeiden werden geeignete Maßnahmen (Siehe Anlage 6 – Artenblätter) festgesetzt, die eine Beeinträchtigung der Art vermeiden. Beeinträchtigungen die über die Bauzeit hinausgehen sind auszuschließen.
Teichmolch (<i>Lissotriton vulgaris</i>)	BNatSchG(b)	x	x	Der Teichmolch ist die häufigste Molchart Deutschlands. Er bevorzugt substratreiche, besonnte und wasserpflanzenreiche Gewässer. Landhabitate sind Laub- und Mischwälder, stillgelegte Gruben oder Siedlungsbereiche mit naturnahen Gärten, Parkanlagen oder Friedhöfe. Den Winter verbringen Teichmolche an einem frostgeschützten und feuchten Ort unter Wurzeln, Stein- oder Laubhaufen und in Erdhöhlen. . Ein potenzielles Habitat stellt das perennierende Gewässer im Westen des Plangebietes in der Nähe der geplanten WEA W2 dar. In dieses wird nicht eingegriffen. Potenzielle Überwinterungsplätze befinden sich hauptsächlich westlich des perennierenden Kleingewässers in der struktureicheren Landschaft. Um Beeinträchtigungen während der Bauphase zu vermeiden werden geeignete Maßnahmen (Siehe Anlage 6 – Artenblätter) festgesetzt, die eine Beeinträchtigung der Art vermeiden. Beeinträchtigungen die über die Bauzeit hinausgehen sind auszuschließen.
Fische und Rundmäuler				
Alle		-	-	Im Plangebiet selbst sind keine potenziell durch Fische und Rundmäuler genutzten Habitate vorhanden. Nördlich des Plangebietes liegt der Bückwitzer See der wahrscheinlich durch diese Arten genutzt wird. Es wird in keine potenziellen Habitate eingegriffen. Eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.
Käfer				

Art	Schutzstatus	Pot. Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch die Planung möglich	Ausschlussgründe für die Art
Großer Eichenbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)	RL(Bbg)1 FFH II, IV	-	-	Im UG sind keine besonders alten Eichen vorhanden, auf denen der Eichenbock potenziell vorkommen kann. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Eremit/Juchtenkäfer (<i>Osmoderma eremita</i>)	RL(Bbg)2, RL(D)2, FFH II, IV	-	-	Die Art benötigt mulmreiche Höhlen in alten Laubbäumen, meist in größerer Höhe. Da im UG keine geeigneten mulmreichen Höhlen vorhanden sind, kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.
Hautflügler				
Alle besonders und streng geschützten Arten		-	-	Habitate, die offensichtlich als potenzielle Lebensräume für besonders geschützte Hautflügler dienen könnten, sind im UG nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung dieser Arten kann ausgeschlossen werden.
Schmetterlinge				
Alle besonders und streng geschützten Arten		-	-	Schmetterlinge ernähren sich zumeist von Nektar der Blühpflanzen. Im landwirtschaftlich geprägten UG befinden sich keine geeigneten Lebensräume für geschützte Schmetterlingsarten. Eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.
Heuschrecken				
Alle besonders und streng geschützten Arten		-	-	Sie besiedeln unterschiedliche Lebensräume wie Wiesen, Wälder oder Höhlen. Es wird nur in anthropogen überprägte Bereiche eingegriffen (intensiv genutzte Ackerflächen), die für geschützte Heuschreckenarten keine primären Lebensräume darstellen. Auf der Fläche konnten keine Heuschreckenarten angetroffen werden. Eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.
Libellen				
Alle besonders und streng geschützten Arten		-	-	Benötigen strukturreiche Gewässer für die Entwicklung ihrer Larven und der Jagdmöglichkeit kleinerer Insekten. Die Lebensraumansprüche werden im UG nicht befriedigt, eine Beeinträchtigung kann somit ausgeschlossen werden.
Spinnen				
Alle besonders und streng geschützten Arten		-	-	Spinnen sind in vielen Habitaten zu finden (Wiesen, Höhlen, Gebäude, Gärten). Es wird nur in anthropogen überprägte Bereiche eingegriffen, die für geschützte

Art	Schutzstatus	Pot. Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch die Planung möglich	Ausschlussgründe für die Art
				Arachnida keine primären Lebensräume darstellen. Eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.
Krebstiere, Muscheln, Schnecken				
Alle besonders und streng geschützten Arten		-	-	Die vorhandenen Biotope im UG bieten keine Lebensräume für die besonders geschützten Krebstiere, Muscheln und Schnecken.
Höhere Pflanzen				
alle besonders und streng geschützten Arten		-	-	Die Biotope und Standortbedingungen im Untersuchungsgebiet lassen durch die hohe anthropogene Prägung und insbesondere die intensive landwirtschaftliche Nutzung keine besonders geschützten Pflanzenarten erwarten.

Legende:

UG: Untersuchungsgebiet

RL Bbg / RL D: Rote Liste Brandenburg / Deutschland;

Kategorien: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = Art mit geogr. Restriktion, extrem selten, V = Vorwarnliste (keine Kategorie), N = nicht bewertet (keine Kategorie), D = Daten unzureichend (keine Kategorie)

FFH II = FFH-Anhang II = Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (Gebietsschutz)

FFH IV = FFH-Anhang IV, streng geschützte Art gem. BNatSchG (europäisch geschützte Art)

EU-VRL = EU-Vogelschutzrichtlinie = Art ist in Anhang 1 der VRL aufgeführt (Gebietsschutz)

EG-VO = EG-Artenschutzverordnung,

EG-VO 338/97 = VERORDNUNG (EG) Nr. 1332/2005: Arten des Anhangs A

EG-VO 2021/2280 = VERORDNUNG (EU) 2021/2280 zur Änderung der Verordnung EG] Nr.338/97: Arten des Anhangs A

BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten: Art ist in Spalte 2 und 3 der Bundesartenschutzverordnung s = streng, b = besonders geschützte Art

Potenzielles Vorkommen im UG:

- = wird auf Grund der vorhandenen Biotop (Habitat) nicht erwartet
- (x) = mit geringer Wahrscheinlichkeit potenziell vorkommend, nur suboptimale Lebensräume, verinselt o.ä.
- x = Vorkommen möglich

Beeinträchtigung:

- = es ist mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen
- (x) = sehr gering, nicht völlig auszuschließen
- x = Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben möglich